UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

unter dem

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG

5. Mai 2017

HINWEIS

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zusammenfassung 4
II. Risikofaktoren 27
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin 27
B. Risiken in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte 28
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 29
III. Verantwortlichkeitserklärung 42
IV. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 43
V. Beschreibung der Emittentin 44
VI. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 45
VII. Wertpapierbeschreibung 50
A. Die Wertpapiere 50
Produkttyp 1 : Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen Referenzschuldner 50
Produkttyp 2 : Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner 53
B. Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden 57
VIII. Bedingungen der Wertpapiere 58
A. Allgemeine Informationen 58
B. Aufbau der Bedingungen 58
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 60
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten 67
Produkttyp 1 : Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenschuldner 80
Produkttyp 2 : Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner 80
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 80
Teil D – Kreditereignisbedingungen 91
Produkttyp 1 : Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenschuldner: 91
Produkttyp 2 : Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner 147
IX. Muster der Endgültigen Bedingungen 208
X. Steuern 214
XI. Allgemeine Informationen 229
A. Verkaufsbeschränkungen 229
B. Ermächtigung 233
C. Clearing-System 233
D. Agents 233
E. Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen 233
F. Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot 234
G. Bereitstellung von zugrundeliegenden Indizes und Referenzsätzen 234
H. Emittentenbezogene Angaben zu HVB 234
Unterschriftenseite S-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") und das Registrierungsformular der Emittentin, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("**UniCredit Bank**", die "**Emittentin**" oder "**HVB**"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur

		Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.] [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[**Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]** [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB Group**") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB Group ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese

	denen sie tätig ist, auswirken	erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die HVB ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("**UniCredit S.p.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UniCredit**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanz-informationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz-informationen	**Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016***

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	**1.1.2016 – 31.12.2016**	**1.1.2015 – 31.12.2015**
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge [1)]	€1.096 Mio.	€983 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€297 Mio.	€776 Mio.
Konzernüberschuss	€157 Mio.	€750 Mio.
Ergebnis je Aktie	€0,19	€0,93
Bilanzzahlen	**31.12.2016**	**31.12.2015**
Bilanzsumme	€302.090 Mio.	€298.745 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€20.420 Mio.	€20.766 Mio.
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	**31.12.2016**	**31.12.2015**
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) [2)]	€16.611 Mio.	€19.564 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital) [2)]	€16.611 Mio.	€19.564 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.575 Mio.	€78.057 Mio.
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) [2),3)]	20,4%	25,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) [2),3)]	20,4%	25,1%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.

[1)] Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-

		Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge. 2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss. 3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2016), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der HVB, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Siehe B.5
	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der	Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der HVB von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.

	Gruppe	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungs-verhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100 % des Grundkapitals der UniCredit Bank AG.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner] [Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner] Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten (die "**Wertpapiere**") mit einem Nennbetrag begeben. Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen i. S. d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"). "**Nennbetrag**" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [*Festgelegte Währung einfügen*] (die "**Festgelegte Währung**") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht der Wertpapiere** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses (wie nachstehend definiert) [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin], können die Wertpapierinhaber an jedem (nachstehend definierten) Zinszahltag die Zahlung des (nachstehend definierten) Zinsbetrags sowie am (nachstehend definierten) Vorgesehenen Fälligkeitstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen.] [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag verlangen.] Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem [[Ausstehenden] Nennbetrag][Digitalen Rückzahlungsbetrag] [*im Fall, dass die Anwendung eines Zusatzbetrags festgelegt wurde, gilt Folgendes*: plus Zusatzbetrag][, vorausgesetzt, dass die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt wird].] [*Im Fall aller Festverzinslichen Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes*: Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie nachstehend definiert).] [*Im Fall aller Festverzinslichen Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes*: Die Wertpapiere zahlen feste Zinssätze (wie nachstehend definiert).]

		[*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), [(i)] [endet die Verzinsung] [und (ii)] [werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt [*im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind*: (der auch null sein kann)] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes*: , der null sein wird] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes*: , der [*Betrag einfügen*] betragen wird]. [Der letztere Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.] Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.] [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so [(i)] [endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**"),] [und (ii)] wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**")] [den Abzugsbetrag] reduziert]. [Die Wertpapiere werden anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt] [*im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind und die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert größer als null sind, gilt Folgendes*: (der auch null sein kann)] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes*: , der null sein wird][*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes*: , der [*Betrag einfügen*] betragen wird.] [Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.]

		Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.] ["**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt [eines] der folgenden Ereignisse: [Insolvenz] [,] [oder] [Nichtzahlung] [,] [oder] [Nichtanerkennung/ Moratorium] [,] [oder] [Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit] [,] [oder] [Potenzielle Vorfälligkeit] [,] [oder] [Staatliche Intervention] [oder] [Restrukturierung]. ["**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Verwahrers, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird

		und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.] ["**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss. Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt. Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.] ["**Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse: (i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und (ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.]

		["**Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.] ["**Potenzielle Vorfälligkeit**" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.] ["**Staatliche Intervention**" (*Governmental Intervention*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist: (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte: (A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung); (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung); (C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder (D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; (ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung

		hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt; (iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.] ["**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist: (A) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung); (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung); (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, oder (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten

		Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).] Der "**Zinssatz**" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **Zinszahltage** [[Der] [Die] "**Zinszahltag**[**e**]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ["**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt.] [Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.] **Vertretung der Wertpapierinhaber** Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber. [**Beschränkung der Rechte** Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen.] **Status der Wertpapiere** Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.] [Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*]][Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.] [[*Name des Market Makers einfügen*] (der "**Market Maker**") verpflichtet sich, durch das Stellen von Geld- und Briefkursen nach Maßgabe der Vorschriften für das Market Making an [*Maßgebliche(n) regulierte(n) bzw. nicht regulierte(n) Markt/Märkte einfügen*], an [der] [dem] [denen] die Wertpapiere voraussichtlich notiert werden, für Liquidität zu sorgen. Die Verpflichtungen des Market Makers werden durch die Vorschriften der von [*Maßgebliche(n) regulierte(n) bzw.*

		*nicht regulierte(n) Markt/Märkte einfügen***]** organisierten und geführten Märkte sowie durch die maßgeblichen Ausführungsvorgaben zu diesen Vorschriften geregelt. **[**Darüber hinaus verpflichtet sich der Market Maker, unter normalen Marktbedingungen eine Spanne (Spread) zwischen den Geld- und Briefkursen von höchstens **[***Prozentsatz einfügen***]** % anzuwenden.**]]**
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind an die Bonität [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner] gebunden. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf [den] [die][einen] Referenzschuldner eingetreten sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen und sogar null sein kann, und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können.
		Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf [den][einen][die] Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des [betreffenden] Referenzschuldners, [*bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* Ereignissen infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend eine Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift),] der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] (wie beispielsweise ein Unternehmenszusammenschluss oder eine Ausgliederung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. [Der][Die][Ein] Referenzschuldner, auf [den][die] die Wertpapiere bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.
		[*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), [(i)] [endet die Verzinsung] [und (ii)] werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt [*Im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind*: (der auch null sein kann)] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes*: , der null sein wird] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes*: , der

		[*Betrag einfügen*] betragen wird]. [Der letztere Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.]
		Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.] [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**"), und (ii) wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**")] [den Abzugsbetrag] reduziert]. [Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt] [*im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null und Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert größer als null sind, gilt Folgendes*: (der auch null sein kann)] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes*: , der null sein wird][*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes*: , der [*Betrag einfügen*] betragen wird.] [Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.] Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.]

C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere / Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [oder] [eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] können die Wertpapierinhaber am Vorgesehenen Fälligkeitstag, d. h. am [*Datum einfügen*] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen] [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen].]
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [*einfügen*] (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "**Clearing System**" ist [*einfügen*].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag [oder des [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag] [*im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag].
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Nicht anwendbar. Es gibt keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts. Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Der Basiswert entspricht der Bonität [des][der] Referenzschuldner[s]. [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes:* Der Referenzschuldner ist [*einfügen*] sowie sein entsprechender Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners sind der Internetseite [*einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) zu

		entnehmen.] [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Die Referenzschuldner sind [*einfügen*] sowie ihre entsprechenden Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich der Referenzschuldner sind der/den Internetseite(n) [*einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen.]

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	*Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.* • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB Group ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem

		Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Compliance-Risiko; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB Group. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB Group; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing

		Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB Group dar. • Risiken aus beauflagten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB Group haben, wenn die HVB, die HVB Group, die UniCredit oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • **Potenzielle Interessenkonflikte** Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • **Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere** ***Zentrale Marktbezogene Risiken*** Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein,

		seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. ***Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen*** Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potenziellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder im Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. ***Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen*** [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: (i) Risiken in Bezug auf den Referenzschuldner: die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf den Referenzschuldner nicht eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners] [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: (i) Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner: die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung

		hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner nicht eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner] Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, und (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da bonitätsabhängige Wertpapiere nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen der Referenzschuldner tätig ist, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können.] [*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners oder der Referenzschuldner, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen die Referenzschuldner tätig sind, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung der Referenzschuldner, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können]

		(i) Währungsrisiko; (ii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger; (iii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; [(iv) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin;**]** [(v) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin;**]** (vi) Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere.**]** **Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.**

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
E.3	Beschreibung der Angebots-bedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*einfügen***]**.**]** **[**Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [*einfügen*] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]] **[**Die Wertpapiere werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. Zeichnungsfrist: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***]**.**]** [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland**][**,**]** [und**]** [Luxemburg**]** [und**]** [Österreich**]**.**]** [Die kleinste übertragbare Einheit ist [*einfügen***]**.**]** [Die kleinste handelbare Einheit ist [*einfügen***]**.**]** [Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern**][**,**]** [und/oder**]** [Privatkunden**]** [und/oder**]** [institutionellen Anlegern**]** [im Wege [einer Privatplatzierung**]** [eines öffentlichen Angebots**]** [durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.] [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots][Beginn des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend [zum Kauf] angeboten.**]** [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der

		Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]** [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** [Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]. [Der letzte Börsenhandelstag ist der [*letzten Börsenhandelstag einfügen*].]] [Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.

		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • **[**Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.**]**
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Vertriebsprovision: **[**Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten**] [***Einzelheiten einfügen***]]** **[**Sonstige Provisionen: **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[Nennbetrag (C.1)]**	**[Zinssatz [(C.8)][(C.9)]]**	**[Zinszahltag(e) [(C.8)][(C.9)]]**
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]
		[*einfügen*]	[*einfügen*]

II. RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abhängigkeit der Rückzahlung und der Zinszahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten Wertpapieren (Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner) bzw. eines oder mehrerer Kreditereignisse (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten Wertpapieren (Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner).*

*Potenzielle Anleger sollten diesen Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere durch ihre Hausbank oder einen Vermögensberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.*

Potenzielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, sowie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

*"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.*

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") enthalten sind, werden hiermit in den

Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 235 ff.

Potenzielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potenziellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Bonität eines Referenzschuldners bzw. mehrerer Referenzschuldner (der "**Basiswert**") bezogen. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen betreffend Referenzschuldner

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nichtöffentlich zugängliche) Informationen im Hinblick auf den bzw. die Referenzschuldner besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem bzw. den Referenzschuldner(n) im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Falle eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer Verschlechterung der Bonität eines Referenzschuldners zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren. Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. ein möglicher Austritt Großbritanniens aus der EU entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum,

können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potenziellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso können beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potenzielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,

- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,

- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potenzielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die

Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, der Umsetzung der Abwicklungs-Richtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Seit dem 1. Januar 2017 sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem

Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die Emittentin kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**Trennbankengesetz**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten. Durch die EU-Trennbanken-Verordnung könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potenzielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potenzielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime ("**QI**") und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt

(von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Die Feststellung der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin und die Depotbank des Wertpapierinhabers sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können zudem einer US-Quellensteuer nach dem QI und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der

Emittentin oder der Dokumentationsanforderungen des Wertpapierinhabers) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potenziellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen oder sogar Null betragen.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

Bei den Wertpapieren handelt es sich, vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses Wertpapieren, um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Zinssatz ist ebenfalls festgelegt. Bei den Wertpapieren bestehen die nachfolgend dargestellten besonderen Risiken.

Risiko des Eintritts von Kreditereignissen

Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner)* Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner nicht eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner)* Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner*) Schuldverschreibungen) dieser Referenzschuldner.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können.

Da die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. Als Kreditereignis (*Credit Event*) kommt grundsätzlich der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden

Ereignisse in Betracht: Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium, Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit, Potenzielle Vorfälligkeit, Restrukturierung, Hoheitliche Eingriffe.

Die Wahrscheinlichkeit, dass (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf den bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner)* Schuldverschreibungen) einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der bzw. die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern können.

Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko bei Anlegern in an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten Schuldverschreibungen unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Verpflichtungen der Emittentin sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Risiko im Zusammenhang mit einem Swap-Auflösungsbetrag

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere nicht mehr zum Nennbetrag, sondern zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Kreditereignisrückzahlungsbetrag wird auf Grundlage des Restwerts von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (der "**Abwicklungsendpreis**") ermittelt: Dieser entspricht dem mit dem Abwicklungsendpreis multiplizierten Nennbetrag, aus dem der Swap-Auflösungsbetrag subtrahiert wird. Ist diese Differenz negativ, erleidet der Wertpapierinhaber selbst dann Totalverlust, wenn die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einen positiven Restwert haben.

Risiko im Zusammenhang mit bonitätsabhängigen Wertpapieren mit einem Festgesetzten Restwert

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner wird bei Wertpapieren mit einem Festgesetzten Restwert ein etwaiger Restwert der Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners bei der Ermittlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags nicht berücksichtigt. Der jeweilige Kreditereignisrückzahlungsbetrag entspricht dem Digitalen Rückzahlungsbetrag, welcher wiederum gleich Null ist. Dies führt dazu, dass der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf alle Referenzschuldner selbst dann Totalverlust erleidet, wenn die Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners einen positiven Restwert hatten.

Risiko im Zusammenhang mit der Fälligkeitsverschiebung bei bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner

Wenn bei bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner eine Laufende Anfrage über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere (aber nicht alle) Referenzschuldner beim zuständigen ISDA Komitee vorliegt, kann die Berechnungsstelle den Vorgesehenen Fälligkeitstag auf den Endgültigen Fälligkeitstag verschieben. Dies hat zur Folge, dass sich die Rückzahlung des Ausstehenden Nennbetrags insgesamt verschiebt: Eine Teilrückzahlung hinsichtlich des/r Referenzschuldner, in Bezug auf die keine Laufende Anfrage vorliegt, ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn zum Absicherungs-Enddatum feststeht, dass ein Kreditereignis in Bezug auf diese/n Referenzschuldner nicht mehr eintreten kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags bei bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner

Wenn bei bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner eine Laufende Anfrage über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere (aber nicht alle) Referenzschuldner beim zuständigen ISDA Komitee vorliegt, kann die Berechnungsstelle einen Zinszahltag auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben. Dies hat zur Folge, dass sich die entsprechende Zinszahlung insgesamt d.h. in Bezug auf den gesamten Zinsberechnungsbetrag verschiebt: Eine Teilzinszahlung hinsichtlich des/r Referenzschuldner, in Bezug auf die keine Laufende Anfrage vorliegt, ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn zum Absicherungs-Enddatum feststeht, dass ein Kreditereignis in Bezug auf diese Referenzschuldner nicht mehr eintreten kann.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen – wie etwa der Verpflichtung zu einer eigenständigen Kreditwürdigkeitsprüfung von Referenzschuldnern oder drastisch erhöhten Eigenkapitalanforderungen, die Beschränkungen der übrigen Geschäftstätigkeit nach sich ziehen – verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind, ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z. B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis, **erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**. Zusätzlich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt

werden. Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Die Emittentin übt ein Ordentliches Kündigungsrecht im freien Ermessen aus, der seitens der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen.

Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Ausgabepreis oder der Erwerbspreis, zu dem der Wertpapierinhaber die Wertpapiere erworben hat. D.h., der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Währungs- und Inflationsrisiken), wenn die Summe aus Rückzahlungsbetrag und Zinsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Zudem kann der Rückzahlungsbetrag auch geringer sein als der Nennbetrag, so dass diese Differenz erst über evtl. Zinszahlungen ausgeglichen werden muss.

Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen

Ein Wertpapierinhaber eines verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Wertes von auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Zinssatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden variablen oder strukturierten Zinssatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Zinssatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere

Potenzielle Anleger in Festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei Festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere soweit sinkt, dass er sich auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Fällt der Marktzins, steigt der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere in der Regel soweit, bis sich der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Sehen die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor bzw. beabsichtigt der Wertpapierinhaber, die Festverzinslichen Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern, sollte er sich des Einflusses des Marktzinses auf den Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere bewusst sein.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Wert der Wertpapiere für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

Allgemeines Renditerisiko

BEI WERTPAPIEREN MIT EINER ZINSSTRUKTUR LÄSST SICH DIE RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERST AM ENDE DER LAUFZEIT BESTIMMEN, DA ERST ZU DIESEM ZEITPUNKT DIE HÖHE SÄMTLICHER ZAHLUNGEN AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN BEKANNT IST. AUCH WENN DER WERTPAPIERINHABER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN BIS ZUR RÜCKZAHLUNG BZW. TILGUNG DURCH DIE EMITTENTIN BEHÄLT, BESTEHT DAS RISIKO, DASS SEINE RENDITEERWARTUNGEN NICHT ERFÜLLT WERDEN BZW. DASS DIE RENDITE EINER KAPITALMARKTANLAGE MIT VERGLEICHBARER LAUFZEIT UND MARKTÜBLICHER VERZINSUNG NICHT ERREICHT WIRD.

III. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß § 5 bzw. § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group

UniCredit Bank AG, ehemals Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft ("**HVB**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB Group**") entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. Rom, Italien ("**UniCredit S.p.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UniCredit**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Die Bank führt die Firma UniCredit Bank AG und der kommerzielle Name lautet HypoVereinsbank.

Die HVB hat ihren Sitz in der Arabellastraße 12, 81925 München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer +49-89-378-0 oder unter www.hvb.de.

Die weitere Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2016 zum 31. Dezember 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 235 ff.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten begeben wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen (nachstehend Seite 50 ff. unter "Wertpapierbeschreibung"):

- Produkttyp 1: **Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner**
- Produkttyp 2: **Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner**

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswert

Die Wertpapiere sind auf die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner bezogen. Die Rückzahlung des Nennbetrags und die festen Zinszahlung sind davon abhängig, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie regulatorischen Maßnahmen und aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Von dem betreffenden Referenzschuldner getroffene Maßnahmen (wie ein Unternehmenszusammenschluss oder die Ausgliederung eines Unternehmensbereichs oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkung der Rechte

Die Wertpapiere können die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin an einem Kündigungstag vorsehen. Die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags ordentlich kündigen. Zudem können die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere vorsehen.

Die Emittentin ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Darüber hinaus kann die Emittentin widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden Wertpapiere noch nicht beendet ist oder die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die Emittentin entsprechend korrigierte Endgültige Bedingungen für die betreffenden Wertpapiere und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des Basisprospekts), zuvor einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 5 bzw. § 6 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 5 bzw. § 6 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angegeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Diese können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Verkaufsprovisionen oder sonstige Provisionen können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Mindeststückelung

Der Nennbetrag der Wertpapiere beträgt mindestens Euro 10.000 oder den Gegenwert in der Festgelegten Währung.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden. Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelte oder gleichwertige Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potenzielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

(i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;

(ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;

(iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;

(iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;

(v) Eine Zeichnungsfrist;

(vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;

(vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;

(viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;

(ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Für festverzinsliche Wertpapiere wird die Rendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Sie wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, der zufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar

VII. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten begeben wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei allen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"). Alle Wertpapiere unterliegen dem deutschen Recht.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin hängen von der Bonität eines Referenzschuldners (in der nachfolgend unter Produkttyp 1 dargestellten Weise) bzw. mehrerer Referenzschuldner (in der nachfolgend unter Produkttyp 2 dargestellten Weise) ab.

Produkttyp 1: Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen Referenzschuldner

Allgemeines

Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen Referenzschuldner sind Wertpapiere mit fester Verzinsung, bei denen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und, bei Wertpapieren die keine zinsgeschützten Wertpapiere sind, die Zinszahlungen während der Laufzeit von der Bonität eines einzelnen Referenzschuldners abhängt. Die Rückzahlung und gegebenenfalls die Zinszahlungen sind davon abhängig, ob ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist.

Referenzschuldner

Referenzschuldner können Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten sein. Der Referenzschuldner wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Solange kein Kreditereignis eingetreten ist und keine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist, werden die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Der Vorgesehene Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verzögerte Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Wenn eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist, kann der Vorgesehene Fälligkeitstag auf den Endgültigen Fälligkeitstag verschoben werden. Eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Laufende Anfrage vorliegt. Eine Laufende Anfrage ist eine beim zuständigen ISDA Komitee, wie unten definiert, eingereichte Anfrage über den Eintritt eines Kreditereignisses, bezüglich derer noch kein Beschluss gefasst worden ist. Die Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags kann bis einschl. zum Vorgesehenen Fälligkeitstag von der Berechnungsstelle durch Mitteilung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, bekanntgegeben werden. Sobald die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, wird der Endgültige Fälligkeitstag von der Berechnungsstelle durch Mitteilung gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, bekanntgegeben. Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann werden die Wertpapiere am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zinsen sind nach dem Vorgesehen Fälligkeitstag auf Grund der Fälligkeitsverschiebung nicht geschuldet.

Verzinsung

Wenn kein Kreditereignis eintritt, werden die Wertpapiere auf ihren Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

- *Festverzinsliche Wertpapiere, die den gleichen Zinssatz für alle Zinsperioden vorsehen,* werden zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

- *Festverzinsliche Wertpapiere, die verschiedene Zinssätze für die entsprechende Zinsperiode vorsehen,* werden zu verschiedenen, in den Endgültigen Bedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zinssätzen verzinst.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz mit dem Nennbetrag und dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Verzögerte Zinszahlung

Wenn eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist, kann die Berechnungsstelle einen Zinszahltag auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben. Eine Zinsstundungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Laufende Anfrage, wie oben definiert, vorliegt. Die Verschiebung des Zinszahltags kann vor dem jeweiligen Zinszahltag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist von der Berechnungsstelle durch Mitteilung gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, bekanntgegeben werden. Der Verschobene Zinszahltag wird von der Emittentin mitgeteilt, sobald die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann wird der gestundete Zinsbetrag am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag wie oben definiert gezahlt.

Eintritt eines Kreditereignisses

I) Auswirkungen des Eintritts eines Kreditereignisses auf die Rückzahlung und Verzinsung.

1) <u>Rückzahlung</u>

i) Wertpapiere ohne Festgesetzen Restwert

Tritt ein Kreditereignis am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (oder vor dem Fristverlängerungstag, wenn Potenzielle Nichtzahlung oder Potentielles Nichtanerkennung/Moratorium, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ein anwendbares Kreditereignis ist) ein, so werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Abwicklungstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Abwicklungstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. Das Absicherungs-Enddatum und gegebenenfalls der Fristverlängerungstag werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kreditereignisrückzahlungsbetrag wird auf Grundlage des Restwerts von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ermittelt. Dieser Restwert ("**Abwicklungsendpreis**") wird in der Regel von einem bei der International Swaps und Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") angesiedelten dafür zuständigen Komitee in Rahmen eines Auktionsverfahrens festgelegt. In Ermangelung einer ISDA

Feststellung wird der Abwicklungsendpreis von der Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet. **Dieser Wert kann unter Umständen null sein, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führt.**

ii) Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert

Tritt ein Kreditereignis am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (oder vor dem Fristverlängerungstag, wenn Potenzielle Nichtzahlung oder Potentielles Nichtanerkennung/Moratorium, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ein anwendbares Kreditereignis ist) ein, so werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sondern am Abwicklungstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Kreditereignisrückzahlungsbetrag wird auf Grundlage des Festgesetzten Restwerts ermittelt. Der Festgesetzte Restwert wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und kann auch gleich Null sein. Bei einem Festgesetzten Wert gleich Null erleidet der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Kreditereignisses stets den Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies gilt selbst wenn die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einen positiven Restwert haben.

2) Verzinsung

i) Wertpapiere ohne Zinsschutz

Tritt bei Wertpapieren ohne Zinsschutz ein Kreditereignis am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (oder vor dem Fristverlängerungstag, wenn Potenzielle Nichtzahlung oder Potentielles Nichtanerkennung/Moratorium, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ein anwendbares Kreditereignis ist) ein, so endet die Verzinsung. Es werden lediglich die bis zum Eintritt des Kreditereignisses aufgelaufenen Stückzinsen bzw. die bis zum letzten Zinszahltag vor dem Eintritt des Kreditereignisses fällig gewordenen Zinsen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ausgezahlt.

ii) Wertpapiere mit Zinsschutz

Tritt bei Wertpapieren mit Zinsschutz ein Kreditereignis ein, so bleibt die Verzinsung bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag unberührt.

II) Bekanntgabe eines Kreditereignisses

Der Eintritt eines Kreditereignisses wird von der Berechnungsstelle durch Mitteilung ("**Kreditereignismitteilung**"), deren Anforderungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, bekanntgegeben. Die Kreditereignismitteilung beruht entweder auf einem entsprechenden ISDA Beschluss durch den zuständigen ISDA Komitee über den Eintritt eines Kreditereignisses ("**DC Kreditereignisfeststellung**") oder, in Ermangelung einer DC Kreditereignisfeststellung, auf allgemein bekannten relevanten Tatsachen, aus denen der Eintritt eines Kreditereignisses resultiert ("**Öffentliche Informationen**").

Die Kreditereignismitteilung durch die Berechnungsstelle muss innerhalb des Mitteilungszeitraums erfolgen. Der Mitteilungszeitraum entspricht grundsätzlich der Zeitperiode vom Emissionstag bis zum Fristverlängerungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Liegt eine Laufende Anfrage vor, dann verlängert sich der Mitteilungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag. Wird eine ISDA Bekanntgabe veröffentlicht, dass keine Feststellung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen wird ("**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**"), dann endet der Mitteilungszeitraum am vierzehnten Tag nach dieser ISDA Bekanntgabe.

Kreditereignisse

In Bezug auf den Referenzschuldner können folgende Kreditereignisse eintreten:

Insolvenz: beinhaltet unter anderem alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations- und Vergleichsverfahren beim Referenzschuldner. Hierzu zählen auch der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder von Vollstreckungshandlungen in dessen Vermögen.

Nichtzahlung: liegt unter anderem vor, wenn der Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus Verbindlichkeiten wie beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten nicht erfüllt.

Restrukturierung: bezeichnet unter anderem Formen einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen eines Referenz-schuldners. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Tilgungszahlungen. Auch eine Änderung der Rangfolge einer Verbindlichkeit ist hiervon umfasst.

Staatlicher Eingriff: beinhaltet unter anderem staatliche Maßnahmen im Hinblick auf den Referenzschuldner, die gemäß eines Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfolgen. Beispielsweise können eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder eine Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen erfolgen.

Nichtanerkennung/Moratorium: liegt vor, wenn der Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise bestreitet oder nicht anerkennt. Das gleich gilt, wenn dieser einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub bekannt gibt.

Vorfälligkeit und potentielle Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit: bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aufgrund einer Pflichtverletzung oder eines ähnlichen Ereignisses vorzeitig fällig geworden sind oder fällig gestellt werden können.

Die relevanten Kreditereignisse werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach der Ausübung des Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter weiterer Ereignisse Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Produkttyp 2: Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner

Allgemeines

Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner sind Wertpapiere mit fester Verzinsung, bei denen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und, bei Wertpapieren die keine zinsgeschützten Wertpapiere sind, die Zinszahlungen während der Laufzeit von der Bonität der Referenzschuldner abhängt: Die Rückzahlung und gegebenenfalls die Zinszahlung sowie deren Höhe sind davon abhängig, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist.

Referenzschuldner

Referenzschuldner können Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten sein. Die Referenzschuldner werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und keine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist, werden die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag. Solange kein Kreditereignis eingetreten ist, entspricht der Ausstehende Nennbetrag dem Nennbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Vorgesehene Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verzögerte Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Wenn eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist, kann der Vorgesehene Fälligkeitstag verschoben werden. Eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eine Laufende Anfrage vorliegt. Eine Laufende Anfrage ist eine beim zuständigen ISDA Komitee, wie unten definiert, eingereichte Anfrage über den Eintritt eines Kreditereignisses, bezüglich derer noch kein Beschluss gefasst worden ist. Die Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags kann bis einschl. zum Vorgesehenen Fälligkeitstag von der Berechnungsstelle durch Mitteilung gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bekanntgegeben werden. Sobald die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, wird der Endgültige Fälligkeitstag von der Berechnungsstelle durch Mitteilung gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, bekanntgegeben. Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann werden die Wertpapiere am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag zum (Ausstehenden) Nennbetrag zurückgezahlt. Der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung des Ausstehenden Nennbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag besteht nicht selbst wenn keine Laufende Anfrage in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegt.
Zinsen auf den (Ausstehenden) Nennbetrag sind nach dem Vorgesehen Fälligkeitstag auf Grund der Fälligkeitsverschiebung nicht geschuldet.

Verzinsung

Wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, werden die Wertpapiere auf ihren Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

- *Festverzinsliche Wertpapiere, die den gleichen Zinssatz für alle Zinsperioden vorsehen,* werden zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

- *Festverzinsliche Wertpapiere, die verschiedene Zinssätze für die entsprechende Zinsperiode vorsehen,* werden zu verschiedenen, in den Endgültigen Bedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zinssätzen verzinst.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz mit dem Nennbetrag und dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Verzögerte Zinszahlung

Wenn eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist, kann die Berechnungsstelle einen Zinszahltag auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben. Eine Zinsstundungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eine Laufende Anfrage, wie oben definiert, vorliegt. Die Verschiebung des Zinszahltags kann vor dem jeweiligen Zinszahltag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen von der Berechnungsstelle durch Mitteilung gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bekanntgegeben werden. Der Verschobene Zinszahltag wird von der Emittentin mitgeteilt, sobald die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann wird der gestundete Zinsbetrag am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag wie oben definiert gezahlt.

Die Verzinsung wird auf den gesamten Zinsberechnungsbetrag bis zum Verschobenen Zinszahltag gestundet, selbst wenn eine Laufende Anfrage nur in Bezug auf einen oder mehrere (aber nicht sämtliche) Referenzschuldner vorliegt.

Eintritt eines Kreditereignisses

I) Auswirkungen des Eintritts eines Kreditereignisses auf die Rückzahlung und Verzinsung.

1) <u>Rückzahlung</u>

i) Wertpapiere ohne Festgesetzten Restwert

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") ein Kreditereignis am oder vor dem jeweiligen Absicherungs-Enddatum (oder vor dem Fristverlängerungstag, wenn Potenzielle Nichtzahlung oder Potentielles Nichtanerkennung/Moratorium, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ein anwendbares Kreditereignis ist) eintritt, werden die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt. Solange kein Kreditereignis eingetreten ist, entspricht der Ausstehende Nennbetrag dem Nennbetrag. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner verringert sich der Ausstehende Nennbetrag um den auf den jeweils Betroffenen Referenzschuldner entfallenden Abzugsbetrag: Der Ausstehende Nennbetrag zum Vorgesehenen Fälligkeitstag entspricht somit der Differenz aus dem Nennbetrag und der Summe sämtlicher Abzugsbeträge. Darüber hinaus wird in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner der entsprechende Kreditereignisrückzahlungsbetrag am Abwicklungstag des jeweiligen Kreditereignisses zurückgezahlt. Der entsprechende Kreditereignisrückzahlungsbetrag wird auf Grundlage des Restwerts von Verbindlichkeiten des Betroffenen Referenzschuldners ermittelt. Dieser Restwert ("**Abwicklungsendpreis**") wird in der Regel von einem bei der International Swaps und Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") angesiedelten Komitees in Rahmen eines Auktionsverfahren festgelegt. In Ermangelung einer ISDA Feststellung wird der Restwert von der Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet. Der jeweilige Kreditereignisrückzahlungsbetrag kann unter Umständen gleich Null sein.
Das Absicherungs-Enddatum, der Fristverlängerungstag, der Fälligkeitstag, der jeweilige Abzugsbetrag werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

ii) Wertpapiere mit einem Festgesetzten Restwert

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner am oder vor dem jeweiligen Absicherungs-Enddatum (oder vor dem Fristverlängerungstag, wenn Potenzielle Nichtzahlung oder Potentielles Nichtanerkennung/Moratorium, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ein anwendbares Kreditereignis ist) ein Kreditereignis eintritt, werden die Wertpapiere nicht mehr zum Nennbetrag,

sondern zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt. Solange kein Kreditereignis eingetreten ist, entspricht der Ausstehende Nennbetrag dem Nennbetrag. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner verringert sich der Ausstehende Nennbetrag um den auf den jeweils Betroffenen Referenzschuldner entfallenden Abzugsbetrag: Der Ausstehende Nennbetrag zum Fälligkeitstag entspricht somit der Differenz aus dem Nennbetrag und der Summe sämtlicher Abzugsbeträge. Der jeweilige Abzugsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus wird in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner der entsprechende Kreditereignisrückzahlungsbetrag am jeweiligen Abwicklungstag zurückgezahlt, der auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts ermittelt wird. Der Festgesetzte Restwert kann gleich Null sein. Bei einem Festgesetzten Restwert gleich Null erleidet der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf alle Referenzschuldner stets den Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies gilt selbst wenn die Verbindlichkeiten des Betroffenen Referenzschuldners einen positiven Restwert haben.

2) Verzinsung

i) Wertpapiere ohne Zinsschutz

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner bei Wertpapieren ohne Zinsschutz werden die Wertpapiere ohne Zinsschutz nicht mehr auf den Nennbetrag, sondern auf den jeweils Ausstehenden Nennbetrag wie oben definiert verzinst. Ist ein Kreditereignis in Bezug auf alle Referenzschuldner eingetreten, so endet die Verzinsung. Es werden lediglich die bis zum Eintritt des jeweiligen Kreditereignisses aufgelaufenen Stückzinsen bzw. die bis zum letzten Zinszahltag vor dem Eintritt des Kreditereignisses fällig gewordenen Zinsen ausgezahlt.

ii) Wertpapiere mit Zinsschutz

Tritt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis bei Wertpapieren mit Zinsschutz ein, so bleibt die Verzinsung bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag unberührt.

II) Bekanntgabe eines Kreditereignisses

Der Eintritt eines Kreditereignisses wird von der Berechnungsstelle durch Mitteilung ("**Kreditereignismitteilung**"), deren Anforderungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, bekanntgegeben. Die Kreditereignismitteilung beruht entweder auf einem entsprechenden ISDA Beschluss durch den zuständigen ISDA Komitee (*Credit Derivatives Determinations Committee*, "**DC**") über den Eintritt eines Kreditereignisses ("**DC Kreditereignisfeststellung**") oder, in Ermangelung einer DC Kreditereignisfeststellung, auf allgemein bekannten relevanten Tatsachen, aus denen der Eintritt eines Kreditereignisses resultiert ("**Öffentliche Informationen**").

Die Kreditereignismitteilung durch die Berechnungsstelle muss innerhalb des Mitteilungszeitraums erfolgen. Der Mitteilungszeitraum entspricht grundsätzlich der Zeitperiode vom Emissionstag bis zum Fristverlängerungstag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Liegt eine Laufende Anfrage in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vor, dann verlängert sich der Mitteilungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag. Wird eine ISDA Bekanntgabe veröffentlicht, dass keine Feststellung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen wird ("**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**"), dann endet der Mitteilungszeitraum am vierzehnten Tag nach dieser ISDA Bekanntgabe.

Kreditereignisse

In Bezug auf einen Referenzschuldner können folgende Kreditereignisse eintreten:

Insolvenz: beinhaltet unter anderem alle Formen von Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations- und Vergleichsverfahren bei einem Referenzschuldner. Hierzu zählen auch der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder von Vollstreckungshand-lungen in dessen Vermögen.

Nichtzahlung: liegt unter anderem vor, wenn ein Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus Verbindlichkeiten wie beispielsweise Anleihen, Schuldscheinen oder Krediten nicht erfüllt.

Restrukturierung: bezeichnet unter anderem Formen einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen eines Referenzschuldners. Dazu zählen beispielsweise eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder eine zeitliche Verschiebung von Terminen für Zins- oder Tilgungszahlungen. Auch eine Änderung der Rangfolge einer Verbindlichkeit ist hiervon umfasst.

Staatlicher Eingriff: beinhaltet unter anderem staatliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Referenzschuldner, die gemäß eines Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfolgen. Beispielsweise können eine Reduzierung von Zins- oder Tilgungszahlungen oder eine Verschiebung von Terminen für Zins- oder Kapitalzahlungen erfolgen. Dieses Kreditereignis ist nur auf Finanzinstitute als Referenzschuldner anwendbar.

Nichtanerkennung/Moratorium: liegt vor, wenn ein Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise bestreitet oder nicht anerkennt. Das gleich gilt, wenn dieser einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungs-verlängerung oder einen Zahlungsaufschub bekannt gibt.

Vorfälligkeit und potentielle Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit: bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners aufgrund einer Pflichtverletzung oder eines ähnlichen Ereignisses vorzeitig fällig geworden sind oder fällig gestellt werden können.

Die relevanten Kreditereignisse werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag ausüben. Nach der Ausübung des Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter weiterer Ereignisse Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

B. Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen solcher Wertpapiere werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die in dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Oktober 2014 bzw. 2. Oktober 2015 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen enthalten sind.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 235ff.

VIII. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**"), Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") sowie Teil D – Kreditereignisbedingungen (die "**Kreditereignisbedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,

(b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,

(c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

(d) eine konsolidierte Fassung der Kreditereignisbedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

§ 6 Definitionen

§ 7 Verzinsung

§ 8 Rückzahlung; Fälligkeitstag

§ 9 Rückzahlungsbetrag

§ 10 Zahlungen

[*absichtlich freigelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

Teil D – Kreditereignisbedingungen

[*Produkttyp 1: Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner gilt Folgendes*:

§ 1 Definitionen

§ 2 Feststellung eines Kreditereignisses

§ 3 Auswirkung auf Zinszahlungen

§ 4 Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag

§ 5 Abwicklung

§ 6 Anpassungen]

[*Produkttyp 2: Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*:

§ 1 Definitionen

§ 2 Feststellung eines Kreditereignisses

§ 3 Auswirkung auf Zinszahlungen

§ 4 Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag

§ 5 Abwicklung]

TEIL A– ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Anleihen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:*

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*[1]

(2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch*: Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die

---

[1] **Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z. B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.**

"**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in Regulation S des United States Securities Act of 1933 definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist und Globalurkunden in classical global note-Form anwendbar sind, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Final Terms festgelegt ist und Globalurkunden in new global note-Form anwendbar sind, einfügen*:

Verwahrung: Die Wertpapiere werden in Form einer sogenannten New Global Note ("**NGN Form**") ausgegeben und bei einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs). Der Nennbetrag der durch eine solche Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtnennbetrag. Die Register der ICSDs (die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Wertpapieren führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung über den Nennbetrag der so verbrieften Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSDs.

Bei jeder Rück- oder Zinszahlung bezüglich bzw. Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere werden die Einzelheiten über Rück- und Zinszahlung bzw. Kauf und Entwertung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde bzw. der Dauerglobalurkunde anteilig in die Register der ICSDs eingetragen und nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in dem Register der ICSDs geführten und durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Wertpapiere abgezogen. Im Fall einer teilweisen Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber gemäß § 7 wird die teilweise Rückzahlung nach Wahl der ICSDs entweder als Reduzierung des Nennbetrags oder als Poolfaktor in die Register der ICSDs aufgenommen.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle nicht fähig ist ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiterhin zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und

mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere*: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit; Korrekturen; Widersprüchliche und lückenhafte Bestimmungen; offensichtliche Unrichtigkeiten

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die

"**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[2] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Bankgeschäftstag-Finanzzentrum: [*einfügen*]]

Emissionspreis: [*einfügen*][3]

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]

Emissionstag: [*einfügen*]

[Emissionsvolumen der Serien in Anteilen [**in Festgelegter Währung**]**:** [*einfügen*]]

[Emissionsvolumen der Tranche in Anteilen [**in Festgelegter Währung**]**:** [*einfügen*]]

[Erster Zinszahltag: [*einfügen*]]

Festgelegte Währung: [*einfügen*]

[Gesamtnennbetrag der Serie [in Festgelegter Währung]: [*einfügen*]]

[Gesamtnennbetrag der Tranche [in Festgelegter Währung]: [*einfügen*]]

Internetseite der Emittentin: [*einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*einfügen*]

ISIN: [*einfügen*]

[Kündigungsereignis:

[Gesetzesänderung]

[Gestiegene Hedging-Kosten]

[Hedging-Störung]]

[Kündigungstag[e]: [*einfügen*] [nicht anwendbar]]

Nennbetrag: [*einfügen*] [nicht anwendbar]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen*]]

---

[2] In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen enthalten sein.

[3] Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Reuters: [*einfügen*]]

[Schwellenbetrag: [*einfügen*]]

Seriennummer: [*einfügen*]

Tranchennummer: [*einfügen*]

[Untere Zinsschwelle: [*einfügen*]]

[Vertriebspartner: [*einfügen*]]

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen*]]

[Verzinsungsende: [*einfügen*]]

Vorgesehener Fälligkeitstag: [*einfügen*]

WKN: [*einfügen*]

[Zinssatz: [*einfügen*]]

[Zinsschwelle: [*einfügen*]]

[Zinszahltag[e]: [*einfügen*]]

[**Zusatzbetrag:** [*einfügen*] [anwendbar] [nicht anwendbar]]**]**

§ 2

Referenzschuldnerdaten

[*Im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes oder eine Kombination bestehend aus einem Index und Basket beziehen:*

Index$_{[n]}$:	[*einfügen*] [iTraxx® Europe [*Name des Index einfügen*] Serien [*einfügen*] Version [*einfügen*]]
Index-Sponsor$_{[n]}$:	[International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger] [*einfügen*]
Veröffentlicher des Index$_{[n]}$:	[Markit Group Limited oder ein Ersatzunternehmen derselben, das von dem [*im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes beziehen, gilt Folgendes*: relevanten] Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung dieses Index eingesetzt wurde] [*einfügen*]
Anhang$_{[n]}$:	Bezeichnet die Aufstellung der Referenzschuldner für den Index$_{[n]}$ mit dem Datum des Anhangs$_{[n]}$, veröffentlicht durch den Veröffentlicher des Index$_{[n]}$ (auf den derzeit über http://www.markit.com oder eine Nachfolger-Website wie im relevanten Credit Index-Anhang ausgewählt zugegriffen

werden kann). Falls ein relevanter Credit Index-Anhang nicht mehr veröffentlicht wird, erfolgen Bezugnahmen auf Grundlage der letzten Veröffentlichung des relevanten Credit Index-Anhangs, wie von der Berechnungsstellefestgelegt.

Der Anhang$_{[n]}$ gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen Änderungen Rechnung zu tragen, die gemäß der Bestimmung eines oder mehrerer Nachfolger oder eines oder mehrerer Ersatz-Referenzverbindlichkeiten erforderlich sind.

Datum des Anhangs$_{[n]}$: [*einfügen*]**]**

[*Im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes oder eine Kombination bestehend aus einem Index und Basket beziehen, gilt Folgendes:*

Korbgewichtung$_{[n]}$: [*Prozentsatz einfügen*]**]**

Referenz-schuldner	**[Transaktions-typ**	**[Referenzschuld-ner-Nominalbetrag**:]	**[Referenz-schuldnerge-wichtung**:]		**[Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangver-bindlichkeiten**	**[Bedingungen für Finanzinstitute als Referenz-schuldner**	**[Contingent Convertible-Bestimmungen]**	**["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheits-träger"**	**Referenzverbindlichkeit**
[*einfügen*]	[*n*] [*Bezeichnung einfügen, z. B. "Standard European Corporate"*]]	[*Einfügen*] [gemäß Definition in § 1 (Definitionen) der Kreditereignis-bedingungen]]	[*Prozentsatz einfügen*]]		[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[**Hauptschuldner**: [*einfügen*]] [**Garantiegeber**: [*einfügen*]] [**Währung**: [*einfügen*]] [**Betrag**: [*einfügen*]] [**Fälligkeitstag**: [*einfügen*]] **[Zinssatz**: [*einfügen*]] [**ISIN**: [*einfügen*]] [*Falls der Referenzschuldner ein*

Referen z-schuldn er	**[Transaktions-typ**	**[Referenzsch uld-ner-Nominalbetra g**:]	**[Referenz-schuldnerg e-wichtung**:]		**[Bedingungen für Europäische Versicherunge n mit Nachrangver-bindlichkeiten**	**[Bedingungen für Finanzinstitu te als Referenz-schuldner**	**[Contingent Convertible-Bestimmunge n]**	**["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheits-träger"**	**Referenzverbi ndlichkeit**
									"Finanzinstitut als Referenzschuld ner" ist, "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenz-schuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen: ***Rang**: Nicht Nachrangige Wertpapiere*] [*Falls der Referenzschuld ner ein "Finanzinstitut als Referenzschuld*

Referen z-schuldner	[Transaktions-typ	[Referenzschuld-ner-Nominalbetrag:]	[Referenz-schuldnerge-wichtung:]		[Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangver-bindlichkeiten	[Bedingungen für Finanzinstitute als Referenz-schuldner	[Contingent Convertible-Bestimmungen]	["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheits-träger"	Referenzverbindlichkeit
									ner" ist, "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenz-schuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen: **Rang**: Nachrangige Wertpapiere]

]

[*Falls "Transaktionstyp" anwendbar ist, einfügen:*

Transaktionstyp[n]	[Alle Garantien	Kreditereignisse	[Verbindlichkeits-kategorie	[Verbindlichkeits-merkmale	[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags	[Bewertungs-verbindlichkeits-kategorie	[Bewertungs-verbindlichkeits-merkmale
[*n*]	[anwendbar]	[Insolvenz]	[Zahlung]	[Nicht Nachrangig]	anwendbar]	[Zahlung]	[Nicht Nachrangig]

Transaktionstyp[n]	**[Alle Garantien**	**Kreditereignisse**	**[Verbindlichkeits-kategorie**	**[Verbindlichkeits-merkmale**	**[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-kategorie**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-merkmale**
[*Bezeichnung einfügen, z. B. "Standard European Corporate"*]	[nicht anwendbar]]]	[Nichtzahlung [Nachfristverlängerung [*Frist einfügen*]]] [Zahlungsschwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 1.000.000*]] [Staatliche Intervention] [Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]] [Nichtanerkennung/ Moratorium] [Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]]	[Aufgenommene Gelder] [Nur-Referenz-verbindlichkeiten] [Anleihe] [Darlehen] [Anleihe oder Darlehen]]	[Festgesetzte Währung] [Nicht Staatlicher Gläubiger] [Keine Inländische Währung] [Kein Inländisches Recht] [Börsennotiert] [Keine Inländische Emission]]		[Aufgenommene Gelder] [Nur-Referenz-verbindlichkeiten] [Anleihe] [Darlehen] [Anleihe oder Darlehen]]	[Festgesetzte Währung] [Übertragbares Darlehen] [Zustimmungspflichtiges Darlehen] [Übertragbar] [Höchstrestlaufzeit] [*Anzahl der Jahre einfügen*] [Kein Inhaberpapier] [Keine Inländische Währung] [Kein Inländisches Recht] [Börsennotiert] [Keine Inländische Emission] [Nichtstaatlicher Gläubiger] [Direkte Darlehensbeteiligung]

Transaktions typ[n]	**[Alle Garantien**	**Kreditereignisse**	**[Verbindlichkeits-kategorie**	**[Verbindlichkeits-merkmale**	**[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-kategorie**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-merkmale**
		[Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit] [Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]] [Potenzielle Vorfälligkeit] [Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]] [Restrukturierung] [Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]] Modifizierte Restrukturierungs-laufzeitbegrenzung					[Vorfällig oder Fällig]]

Transaktionstyp[n]	**[Alle Garantien**	**Kreditereignisse**	**[Verbindlichkeits-kategorie**	**[Verbindlichkeits-merkmale**	**[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-kategorie**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-merkmale**
		und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit [*im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* mit der Maßgabe, dass eine Modifizierte Restrukturierungs-laufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit nicht anwendbar ist, wenn "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" in Bezug auf einen Referenzschuldner anwendbar ist] Restrukturierungs-laufzeitbegrenzung und					

Transaktions typ[n]	**[Alle Garantien**	**Kreditereignisse**	**[Verbindlichkeits-kategorie**	**[Verbindlichkeits-merkmale**	**[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-kategorie**	**[Bewertungs-verbindlichkeits-merkmale**
		Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit					

[*Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfügen:*

Abwicklungsmethode: [Auktionsverfahren] [Barausgleich] [Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist null]]

Absicherungs-Enddatum: [*einfügen*] [Vorgesehener Fälligkeitstag]

Alle Garantien: [anwendbar] [nicht anwendbar]

[*Im Fall Ausgeschlossener Bewertungsverbindlichkeiten gilt Folgendes:*

Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit[en]: [*einfügen*]**]**

[*Im Fall Ausgeschlossener Referenzschuldner gilt Folgendes:*

Ausgeschlossene[r] Referenzschuldner: [*einfügen*]**]**

[*Im Fall Ausgeschlossener Verbindlichkeiten gilt Folgendes:*

Ausgeschlossene Verbindlichkeit[en]: [*einfügen*]**]**

[*Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfügen:*

[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags: anwendbar**]**

[Bewertungsverbindlichkeitskategorie: [Anleihe]
[Anleihe oder Darlehen]
[Aufgenommene Gelder]
[Darlehen]
[Nur-Referenzverbindlichkeiten]
[Zahlung]
[nicht anwendbar]]

[Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: [Börsennotiert]
[Direkte Darlehensbeteiligung]
[Festgesetzte Währung]
[Höchstrestlaufzeit] [*Anzahl der Jahre einfügen*]
[Kein Inhaberpapier]
[Kein Inländisches Recht]
[Keine Inländische Emission]
[Keine Inländische Währung]
[Nicht Nachrangig]
[Nichtstaatlicher Gläubiger]
[Übertragbar]
[Übertragbares Darlehen]
[Vorfällig oder Fällig]
[Zustimmungspflichtiges Darlehen]
[nicht anwendbar]]]

[*Im Fall eines Digitalen Rückzahlungsbetrags gilt Folgendes:*

Digitaler Rückzahlungsbetrag: [*einfügen*]**]**

Ersatz-Abwicklungsmethode: [Barausgleich] [nicht anwendbar]

Endgültiger Fälligkeitstag [*einfügen*]

[*Im Fall eines Festgesetzten Restwerts gilt Folgendes:*

Festgesetzter Restwert: [*einfügen*]%]**]**

Festgesetzte Währung: [*einfügen*]

Kreditereignis: [Insolvenz]
[Nichtzahlung
[Nachfristverlängerung [anwendbar] [nicht anwendbar] [*Frist einfügen*]]]
[Zahlungsschwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 1.000.000*]]
[Staatliche Intervention]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]]
[Nichtanerkennung/Moratorium]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]
[Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]
[Potenzielle Vorfälligkeit]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]
[Restrukturierung]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [*einfügen, falls nicht USD 10.000.000*]
Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar] [*im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren und Index Basket Credit Linked Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist*: mit der Maßgabe, dass eine Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit nicht anwendbar ist, wenn "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" in Bezug auf einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist]
Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar]
Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar]

[*Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfügen:*

[Verbindlichkeitskategorie	[Anleihe] [Anleihe oder Darlehen] [Aufgenommene Gelder] [Darlehen] [Nur-Referenzverbindlichkeiten] [Zahlung] [nicht anwendbar]]
[Verbindlichkeitsmerkmale:	[Börsennotiert] [Festgesetzte Währung] [Keine Inländische Emission] [Kein Inländisches Recht] [Keine Inländische Währung] [Nicht Nachrangig] [Nicht Staatlicher Gläubiger] [nicht anwendbar]]
Regionales Wirtschaftszentrum: [*einfügen*]	
Relevantes Wirtschaftszentrum:	[*einfügen*]
Spätester Endgültiger Fälligkeitstag:	[*einfügen*]

Produkttyp 1: Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenschuldner

Produkttyp 2: Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner

TEIL C– BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle in diesem Teil groß geschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[*Im Fall von Fix Rate bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes:*

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jedem Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, deren Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**")] geöffnet [ist][sind] [*im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes*: und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[*Im Fall aller Wertpapiere, deren Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**")] geöffnet [ist][sind] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.]

[*Im Fall von weiteren Banking Day Financial Centres, gilt Folgendes:*

["**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignisbedingungen (Teil D) festgelegt.

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, die CBF als Clearing System haben, gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall aller Wertpapiere, die CBL und Euroclear Bank als Clearing System haben, gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).]

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" [ist] [sind] [*andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Festgelegter Währung]" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:*

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[*Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:*

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von

Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. [*Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Kündigungstag**" ist [*Im Fall aller Wertpapiere, die ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:* der frühere der beiden folgenden Tage: das Datum, das in einer Kündigungsmitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin festgelegt wird und] jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist ein Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:*

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass infolge

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, erheblichgestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu

zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist [der] [Nennbetrag] [die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [*Uhrzeit einfügen*]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der [*Tag und Monat einfügen*] eines jeden Jahres.]

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[*Im Fall aller Wertpapieren mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der jeweils [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[*Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:*

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [*Formel einfügen*]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:*

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [*andere Bedingungen einfügen*].]

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen Festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes*:

(2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, die für jede Zinsperiode andere Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem maßgeblichen Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Angepasste Zinssatz].]

(3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der

diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$Zinstagequotient = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y_1**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

"**D_2**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]]

[*Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist für Zwecke der Berechnung eines Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[(3)][(4)][(5)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse*: Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeitstag

(1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.

(2) "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [*im Fall von Fix Rate Bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner gilt Folgendes*:, der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[(b)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund

einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

(3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

(1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag] [*im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:* zuzüglich des Zusatzbetrags][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist]].

(2) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller Wertpapiere, deren Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, deren Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung*: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes*:

(2) *Geschäftstageregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes*:

(2) *Geschäftstageregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung*: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird, gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[*Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird, gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.]

(3) *Art der Zahlung Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigungen über Nicht-US-Wirtschaftliches-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-US-Wirtschaftliches-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing-System.]

§ 6

[*absichtlich ausgelassen*]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[*Im Fall aller Wertpapiere mit Ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann die Wertpapiere an jedem Kündigungstag vollständig, aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall aller Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Kündigungsereignisses gilt Folgendes:*

[([1])([2]) *Kündigungsereignis*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig, aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

TEIL D – KREDITEREIGNISBEDINGUNGEN

(die "**Kreditereignisbedingungen**")

Produkttyp 1: Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenschuldner:

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

(1) Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("**ISDA**") in den "**2014 ISDA Credit Derivatives Definitions**" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee ("**DC**") und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer diese Seite ersetzende Seite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) [*bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)] der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*: oder, in Bezug auf ein(e) Nichtanerkennung/Moratorium, das in Unterabsatz (ii) der Definition von "**Nichtanerkennung/Moratorium**" beschriebene Ereignis] in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten [*bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)] der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und

(B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelungen.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*: Bewertungstag] [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*: Abwicklungstag] eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum [[*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach] Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist [*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt,] der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am [5.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*: nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises] [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, oder mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen*: nach einem Mitteilungstag] veröffentlichte Mitteilung, in der [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*: der Abwicklungsendpreis] [*bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen*: , der Kreditereignisrückzahlungsbetrag][*bei Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen*: , der Digitale Rückzahlungsbetrag] [, der Swap-Auflösungsbetrag] [*bei Wertpapieren, außer Nullkupon-Wertpapieren, einfügen:* der Zinsbetrag] und der Abwicklungstag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) [*im Fall, dass Nachfristverlängerung*

anwendbar ist, einfügen: oder der Frage, ob ein Ereignis eine Potenzielle Nichtzahlung] [*bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:* oder der Frage, ob ein Ereignis ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium] darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.

[*Falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.]

"**Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger**" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für einen Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer diese Seite ersetzende Seite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Asset-Paket**" (*Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis mit Asset-Paket alle Assets in Höhe des Anteils, den ein Relevanter Gläubiger im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket erhält oder einbehält (gegebenenfalls einschließlich [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* der Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:* der Paketrelevanten Anleihe]). Wird dem Relevanten Gläubiger eine Auswahl an Assets oder eine Auswahl an Kombinationen von Assets angeboten, so ist das Asset-Paket das Größte Asset-Paket. Wird dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Asset-Pakets als null.

Dabei haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

(i) "**Asset**" (*Asset*) bezeichnet eine Verpflichtung, Eigenmittel, einen Geldbetrag, eine Sicherheit, eine Vergütung (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), ein Recht und/oder einen sonstigen Vermögenswert, unabhängig davon, ob in materieller oder anderer Form und ob von dem Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, gezahlt oder geleistet oder diesen entstanden (oder einen in Fällen, in denen das Recht bzw. der sonstige Vermögenswert nicht mehr besteht, realisierten oder realisierbaren Wert).

(ii) "**Größtes Asset-Paket**" (*Largest Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf eine [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen*: Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen*: Paketrelevante Anleihe] das aus Assets bestehende Paket, in das der größte Kapitalbetrag umgetauscht oder umgewandelt wurde bzw. wird (auch im Wege der Änderung), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Zulässige Informationen festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so ist das Größte Asset-Paket das aus Assets bestehende Paket mit dem höchsten sofort realisierbaren Wert, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines etwaigen von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bestimmten Verfahrens festgestellt oder auf andere Weise von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

(iii) "**Relevanter Gläubiger**" (*Relevant Holder*) bezeichnet einen Gläubiger [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen*: der Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen*: der Paketrelevanten Anleihe] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Zahlbaren und Fälligen Betrag unmittelbar vor dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket in Höhe des Gesamtnennbetrags.]

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Asset-Paket-Bewertung**" (*Asset Package Valuation*) findet Anwendung, wenn ein Kreditereignis mit Asset-Paket eintritt, es sei denn [(i)] das Kreditereignis mit Asset-Paket tritt vor dem in Bezug auf das Kreditereignis festgelegten Absicherungs-Anfangstag ein, wobei das Kreditereignis in der für den Ereignisfeststellungstag geltenden Kreditereignismitteilung [oder DC Kreditereignisfeststellung] angegeben ist

[*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und falls "Restrukturierung" als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

oder (ii) es besteht keine Paketrelevante Anleihe unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket].]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolvierenden Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, einfügen:*

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: http://dc.isda.org oder eine Nachfolgeseite [; im Hinblick auf: [andere Internetseiten einfügen]) als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Wird mehr als eine Auktion für den Referenzschuldner durchgeführt, wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise am Markt den Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsabwicklung**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*Im Fall, dass Ausgeschlossene Verbindlichkeit* in *§ 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" nicht anwendbar ist:*

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als ausgeschlossen aufgeführt ist.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bezeichnet:

[*Falls "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(i)] jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" angegeben ist; und

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" anwendbar ist, einfügen:*

[(i)][(ii)] für die Feststellung, ob [eine Staatliche Intervention] [oder] [eine Restrukturierung] erfolgt ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit.

[*Falls "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(i)] jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" aufgeführt ist; und

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" anwendbar ist, einfügen:*

[(i)][(ii)] für die Feststellung, ob [eine Staatliche Intervention] [oder] [eine Restrukturierung] erfolgt ist, jede Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit.

[*Falls "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit**" (*Excluded Valuation Obligation*) bezeichnet:

[(i)] [jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" aufgeführt ist; und]

[(i)][(ii)] jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt wurden [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist:;* und

[(ii)][(iii)] falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede am oder nach dem Tag des maßgeblichen Kreditereignisses mit Asset-Paket begebene oder entstandene Verpflichtung.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet den wie folgt berechneten ausstehenden Betrag einer Verpflichtung:

(i) erstens durch Bestimmung der Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners [im Fall, dass "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* und der Verpflichtungen des Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge, jeweils] in Bezug auf die Verpflichtung (wobei dies im Fall einer Garantie der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A) der Ausstehende Kapitalbetrag [*im Fall, dass "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* (einschließlich aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge)] der Garantierten Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den Referenzschuldner Verweise auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit) und (B) der Betrag einer etwaigen Festen Obergrenze);

(ii) zweitens durch Subtrahieren des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann (der in Absatz (i) bestimmte Betrag abzüglich etwaiger gemäß Absatz (ii) subtrahierter Beträge wird dabei als "**Nicht-Bedingter Betrag**" bezeichnet); und

(iii) drittens durch Bestimmung des Forderungsquantums, das in diesem Fall den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

jeweils wie folgt bestimmt:

(A) sofern nicht etwas anderes angegeben ist, nach Maßgabe der am betreffenden Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung; und

(B) lediglich in Bezug auf das Forderungsquantum, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verpflichtung zu berücksichtigen).]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist:

[*Bei Wertpapieren, bei denen entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, und ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) eine Endgültige Liste veröffentlicht, der Tag, der [15] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage im Relevanten Wirtschaftszentrum nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Liste liegt; oder]

[(i)][(ii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, falls zutreffend;

[(ii)][(iii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag, falls zutreffend, bzw.

[(iii)][(iv)] ansonsten der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist und bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder, im Fall von Anleihen, übertragbar ist, oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber

einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition von "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung an einem Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit [und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat,] berücksichtigt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) zum ersten Mal öffentlich bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für die Auktionsabwicklung für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.]

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Marktwert" ist, einfügen:*

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet "**Marktwert**" (*Market*) der von der Berechnungsstelle für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten in Bezug auf den Bewertungstag festgestellten Marktpreis.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Höchstbetrag" ist, einfügen:*

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit in Bezug auf einen Bewertungstag erhalten hat.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) bezeichnet vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung jeder Tag während des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten nach der Bewertungsmethode zu bewerten.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner [*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und*

"Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: gemäß den Anforderungen der "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglichen Übertragbaren Verbindlichkeit"][*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" anwendbar ist, einfügen:* gemäß den Anforderungen der "Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit"]:

(i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie), die durch die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale beschrieben wird und der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie zum Bewertungstag angehört; und

(ii) die Referenzverbindlichkeit;

[*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:*

(iii) ausschließlich in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis hinsichtlich des Referenzschuldners [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen*: und außer soweit "Asset-Paket-Bewertung" anwendbar ist], jede Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers; [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen*: und

(iv) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Paketrelevante Anleihe oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle einer solchen Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]]

[*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

(iii) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Primär-Bewertungsverbindlichkeit oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle dieser Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]

jeweils (a) sofern es sich dabei nicht um eine Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit handelt und (b) vorausgesetzt, die Verpflichtung hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist [(wobei die Feststellung für die Zwecke von Absatz [(iii)] unmittelbar vor dem relevanten Kreditereignis mit Asset-Paket erfolgt)].]

Die Berechnungsstelle kann eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten mit dem niedrigsten Wert auswählen, vorausgesetzt [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und bei denen "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:* (i)] diese Bewertungsverbindlichkeiten fallen in die Bewertungsverbindlichkeitskategorie und erfüllen die Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als*

anwendbar angegeben ist und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen: und (ii) die Emittentin hat kein Asset-Paket anstelle einer Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur-Referenzverbindlichkeit", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", die für den Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" aufgeführt sind.]

[*Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" anwendbar ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Kein Inhaberpapier", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Direkte Darlehensbeteiligung" und "Vorfällig oder Fällig", die für den Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" aufgeführt sind.]

[*Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" nicht anwendbar ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) ist nicht anwendbar.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) zum Endtag des Bewertungszeitraums.]

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist, vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Mitteilungstag [*bei Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen*: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Börsennotiert" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Börsennotiert" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Börsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

[*Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:*

"**CDS-Nennbetrag**" (*CDS Nominal Amount*) bezeichnet einen verhältnismäßigen Anteil an dem in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Betrag.

"**CDS-Abwicklungsbetrag**" (*CDS Settlement Amount*) bezeichnet den Betrag in Höhe des CDS-Nennbetrags, multipliziert mit (100 % minus [*bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Abwicklungsendpreis)] [*bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Festgesetzter Restwert)], umgerechnet in die Festgelegte Währung [*im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps:* zum Swap-Satz$_{[n]}$] [*im Fall von FX Spot Conversions:* zum FX-Wechselkurs$_{[n]}$].]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:*

"**Contingent Convertible-Bestimmung**" (*Contingent Convertible Provision*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Bestimmung, aufgrund der (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) eine Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente vorgeschrieben ist, und zwar jeweils wenn die Kapitalquote den Trigger-Prozentsatz erreicht oder unterschreitet. Eine Contingent Convertible-Bestimmung gilt als Bestimmung, aufgrund der eine Staatliche Intervention für alle Zwecke im Zusammenhang mit diesen Kreditereignisbedingungen zulässig ist.]

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvierenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis darstellt.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis darstellt.

"**DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) [*bei Wertpapieren, deren Absicherung vor dem Emissionstag beginnt, einfügen:* (einschließlich] [*bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* (ausschließlich] eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt

[*falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

; ist in der DC Kreditereignisfeststellung ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners beschrieben, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss die betreffende DC Kreditereignisfeststellung im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" Bezug nehmen.]

[*falls Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

; ist in der DC Kreditereignisfeststellung ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners beschrieben, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss die betreffende DC Kreditereignisfeststellung im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den Referenzschuldner als nicht eingetreten, sofern der Kreditereignisanfragetag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"**DC Regelwerk**" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, welches von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag der Digitale Rückzahlungsbetrag ist, einfügen:*

"**Digitaler Rückzahlungsbetrag**" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

Digitaler Rückzahlungsbetrag = [[Angewachsener] Nennbetrag] x (Festgesetzter Restwert + A x (100 % - Festgesetzter Restwert))

wobei gilt:

(i) A = 1

sofern kein Mitteilungstag eingetreten ist, und

(ii) A = 0

bei Eintritt eines Mitteilungstags [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Direkte Darlehensbeteiligung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Wertpapierinhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und

der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**" *(Include Accrued Interest)* bedeutet, dass der Ausstehende Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge einschließt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Endgültige Liste**" (*Final List*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner und eine Auktion für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion die endgültige Liste der von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlichten lieferbaren Verpflichtungen.]

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist (i) der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben oder (ii) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (iii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, je nachdem welcher Tag der spätere Tag ist.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Endpreis**" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte und auf Grundlage von Vollquotierungen am Endpreis-Feststellungstag bestimmte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt.

"**Endpreis-Feststellungstag**" (*Final Price Determination Date*) ist der Bewertungstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.]

"**Endtag des Bewertungszeitraums**" (*Valuation Period End Date*) ist – soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist – der Tag, der spätestens [15] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

(i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis

(A) keine DC Kreditereignisfeststellung und

(B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung

erfolgt ist; oder

(ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragetag, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragetag an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dieser Unterabsatz (ii) gilt nur, wenn

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist [*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung veröffentlicht wurde, in der eine Restrukturierung, bei der entweder "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" oder "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" anwendbar ist, als das Kreditereignis angegeben wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand des DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis, der zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetags geführt hat.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Bewertungstag] [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Abwicklungstag] eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ersatz-Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Bedeutung.]

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. Die Berechnungsstelle bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"**Ersetzungsereignis**" (*Substitution Event*) bezeichnet

(i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":

(A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder

(B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder

(C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).

(ii) Änderungen in den Committee on Uniform Securities Identification Procedures ("**CUSIP**") einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.

(iii) Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung**" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

(i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n) [; oder

(ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstages, der noch nicht abgewickelt wurde]

[*Im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

; oder

(iii) der Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor oder an dem Absicherungs-Enddatum;]

[*Im Fall, dass das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

; oder

[(iii)][(iv)] der Eintritt einer/eines Potenzielle(n) Nichtanerkennung/Moratoriums vor oder an dem Absicherungs-Enddatum und die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung].

"**Feste Obergrenze**" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Festgesetzte Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-*

Abwicklungsmethode angegeben ist und "Festgesetzte Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Festgesetzte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der bzw. den in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgesetzte Währung in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten zwar ausgewählt, aber keine Währung als Festgesetzte Währung spezifiziert ist, jede Standardwährung, wobei in dem Fall, dass der Euro eine Festgesetzte Währung ist, der Begriff "Festgesetzte Währung" auch Verpflichtungen einschließt, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte).]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Festgesetzter Restwert**" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.]

"**Fristbeginn für Nachfolge**" (*Successor Backstop Date*) ist

(i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten

(ii) der Tag, (A) [der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt,] an dem die Nachfolgemitteilung veröffentlicht wird, oder (B) − in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag veröffentlicht, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen − der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt, bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstageregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist [der letzte der folgenden Tage]:

[(i)] das Absicherungs-Enddatum

[*im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist:* [und]

(ii) der Nachfristverlängerungstag, falls die Potenzielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit der relevanten Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt]

[*Im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist:*

und

[(ii)][(iii)] der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag (falls zutreffend)].

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Forderungsquantum**" (*Quantum of the Claim*) bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht-Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verpflichtung im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt oder gekündigt worden wäre oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wobei das Forderungsquantum den Nicht-Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.]

"**Garantie**" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Gewichteter Durchschnittsendpreis**" (*Weighted Average Final Price*) ist der Preis einer oder mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten, der auf Grundlage der Gewichteten Durchschnittsquotierungen ermittelt wurde und in der Abwicklungsmitteilung angegeben wird.

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das als Prozentsatz ausgedrückte gewichtete Mittel von Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist [(jedoch mindestens in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das mit der Bewertungsverbindlichkeit handelt, für die Quotierungen einzuholen sind.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Höchstrestlaufzeit" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit nicht länger als die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist [(oder, falls keine solche Periode angegeben ist, höchstens dreißig Jahre beträgt)].]

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen*:

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde, (einschließlich unter anderem der jeweiligen Zentralbank).]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-*

Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Inländisches Recht**" *(Domestic Law)* bezeichnet jeweils das Recht [*falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Referenzschuldners] [*falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat].

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung [*falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Referenzschuldners][*falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat].

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Insolvenz" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:*

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgegesellschaft(en).

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:*

"**Kapitalquote**" (*Capital Ratio*) bezeichnet das für die Verbindlichkeit geltende Verhältnis von Eigenmitteln zu den risikogewichteten Aktiva, wie in den jeweils geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit beschrieben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inhaberpapier" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) wurde oder zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des Referenzschuldners vorgesehen oder infolge einer sonstigen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahme geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) oder primär für das Angebot zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der anwendbaren Inländischen Währung zahlbar ist, wobei eine Standardwährung keine Inländische Währung ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem anwendbaren Inländischen Recht unterliegt, wobei das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht sind.]

[*Bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:*

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang

bedeutet das **"Beherrschen"** eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.]

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignis mit Asset-Paket**" (*Asset Package Credit Event*) bezeichnet:

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Staatliche Intervention" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(i)] eine "Staatliche Intervention"

[*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierung" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*; oder]

[(i)][(ii)] eine "Restrukturierung" in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, sofern diese Restrukturierung keine Staatliche Intervention darstellt;

[*falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

eine "Restrukturierung"]

[jeweils] unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als das anwendbare Kreditereignis angegeben ist.]

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist der im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet eine Bekanntmachung der Emittentin nach Maßgabe von § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit]. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

[*Im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

Jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" Bezug nehmen.]

[*Im Fall, das Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

Jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen [und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen] enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*Bei allen Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:* , multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis] [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:* abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:* , multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert] [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:* abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

[*Bei allen Wertpapieren, außer Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

Die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag zuerst eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag aufweist: 2,5 Jahre (der "**2,5-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der "**10-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre. Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstageregelung.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine Bewertungsverbindlichkeit oder des Gewichteten Durchschnittsendpreises für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten durch die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und sofern nicht "Höchstbetrag" als anwendbare "Bewertungsmethode" angegeben ist, einfügen:*

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten:

(i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;

(iv) wenn [fünf][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, wird der Marktpreis wie in den Unterziffern (ii) und (iii) der Definitionen von "Quotierung" bestimmt.

(v) Quotierungen schließen aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge nicht ein.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" gilt, einfügen:*

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

(i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und

(ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet

(i) USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit), wie durch die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt; oder

(ii) den Quotierungsbetrag,

wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist.]

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls der/des Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigen, das [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die/das] in der Kreditereignismitteilung [*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite http://dc.isda.org oder einer Nachfolgeseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations

Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"**Mitteilungstag**" (*Notice Delivery Date*) ist der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"**Mitteilungszeitraum**" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [Tag (einschließlich), der [14] [*Zahl einfügen*] Kalendertage nach dem Fristverlängerungstag liegt] [Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht].

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation)* bedeutet:

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, die Bewertungsverbindlichkeit ist eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellung wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

Im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder eines Restrukturierten Darlehens mit einem endgültigen Fälligkeitstag an oder vor dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag gilt für die Zwecke dieses Absatzes (i) ungeachtet des Vorstehenden der frühere der folgenden Tage als endgültiger Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens: der betreffende endgültige Fälligkeitstag oder der endgültige Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens unmittelbar vor der maßgeblichen Restrukturierung.

(ii) "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen Übertragbar ist oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt

Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden für Zwecke dieser Definition nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

(iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte auflegt, kauft oder darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:*

"**Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger**" (*Sovereign Succession Event*) bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.]

"**Nachfolgemitteilung**" (*Successor Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle, in der [*bei Referenzschuldnern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* ein Nachfolgevorgang] [*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* ein Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger] beschrieben wird, in Bezug auf [den] [das] ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können.

Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die gemäß der Definition von "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblichen Tatsachen enthalten.

Eine Nachfolgemitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"**Nachfolger**" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

(i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.

(ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

(iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.

(iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.

(v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.

(vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger.

[*Bei Referenzschuldnern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:*

(vii) Übernimmt eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.]

Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglich nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung durch die Berechnungsstelle nicht vorgenommen wird, wenn ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstelle nimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt.

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein "**Möglicher Gemeinsamer Nachfolger**") gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

(i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und

(ii) vorbehaltlich der Regelungen in nachstehendem Absatz (iii) entspricht der [Angewachsene] Nennbetrag für jeden Nachfolger dem [Angewachsenen] Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners);

(iii) wenn es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:

(A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags zurückgezahlt; der Kreditereignisrückzahlungsbetrag berechnet sich wie der bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zahlbare Kreditereignisrückzahlungsbetrag für den

ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der [Angewachsene] Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Fälligkeitstags nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des [Angewachsenen] Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignisrückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

(B) Der in Bezug auf die Wertpapiere auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den [Angewachsenen] Nennbetrag des Nachfolgers, in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.

(C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt, so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

"**Nachfolgetag**" (*Succession Date*) bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung nicht anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;

(ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.]

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;

(ii) wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit.]

"**Nachfrist-Bankgeschäftstag**" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) andernfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfristverlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtzahlung entspricht.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Nachrangige Wertpapiere**" (*Subordinated Securities*) bezeichnet Wertpapiere, deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist.]

"**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die "**Zweite Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*)) *und* einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, [*bei Wertpapieren, bei denen ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:* (x) kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden, wobei ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung zu berücksichtigen sind,] [und] [(x)][(y)] ist im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist [*wenn "Standard-Referenzverbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs

der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)]; hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung, die nicht Nachrangig ist (i) im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit oder (ii) gegebenenfalls die Primär-Referenzverbindlichkeit.]

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht nachrangig ist.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Nicht Nachrangige Wertpapiere**" (*Senior Securities*) bezeichnet Wertpapiere, (a) deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder (b) für die es keine Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit gibt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und

(ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

(i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der sechzigste Tag nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer

diesbezüglich gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder

(ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der sechzigste Tag nach dem Tag einer/eines solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine ausreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer/eines Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums relevant sind, und muss das Datum des Eintritts angeben. Die/das Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist erfüllt,

(i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite http://dc.isda.org oder einer Nachfolgeseite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich des) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, und dass dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder

(ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekanntmacht, die jeweils am oder vor dem 21. Kalendertag (einschließlich) nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

Die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung ist in allen Fällen nicht erfüllt oder nicht erfüllbar, wenn und soweit ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass

(A) ein Ereignis entweder keine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt oder

(B) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des

Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär (A) einem Hoheitsträger oder (B) einer Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, geschuldet wird, und insbesondere auf Verpflichtungen, die allgemein als "**Paris Club Debt**" bezeichnet werden.]

[*Falls "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie und/oder Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist, einfügen:*

"**Nur-Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei auf Nur-Referenzverbindlichkeit keine [*wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie angegeben ist:* Verbindlichkeitsmerkmale] [und] [*wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist:* Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] Anwendung finden.]

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

(i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder gegebenenfalls der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);

(B) die von (1) dem Referenzschuldner [*Bei Wertpapieren, bei denen der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* (oder, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, von einer Behörde, einem Organ, einem Ministerium, einer Dienststelle oder anderen Behörde mit hoheitlicher Funktion (einschließlich unter anderem der Zentralbank) des betreffenden Hoheitsträgers)] oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder

(C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;

soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

(ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

(iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

[*Im Fall, dass "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

(iv) In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium müssen sich Öffentliche Informationen sowohl auf die in Ziffer (i) als auch die in Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisse beziehen.]

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuiri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und wenn "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Paketrelevante Anleihe**" (*Package Observable Bond*) bezeichnet jede Verpflichtung, die (a) als solche benannt und von ISDA jeweils auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA benannten Dritten jeweils auf dessen Internetseite veröffentlicht wird und (b) die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem das maßgebliche Kreditereignis mit Asset-Paket rechtswirksam wurde.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit", "Potenzielle Vorfälligkeit", "Nichtanerkennung/Moratorium", "Restrukturierung" oder "Staatliche Intervention" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen*:

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist –ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[*Falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Potenzielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzschuldner seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Potenzielle Vorfälligkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Potenzielle Vorfälligkeit**" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Primär-Bewertungsverbindlichkeit**" (*Prior Valuation Obligation*) bezeichnet:

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

[(a)] wenn eine Staatliche Intervention erfolgt ist (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als maßgebliches Kreditereignis angegeben ist), jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor der Staatlichen Intervention bestand, (ii) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (iii) die Kriterien der Definition einer "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde

[*bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*:; oder

[(b)] wenn in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eine Restrukturierung eingetreten ist, die keine Staatliche Intervention darstellt (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als anwendbares Kreditereignis angegeben ist), diese Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden].]

"**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (I) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (II) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Garantie, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer

(A) durch Zahlung;

(B) im Wege der Zulässigen Übertragung;

(C) durch gesetzlichen Übergang; [oder]

(D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*; oder

(E) wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen,]

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*; oder

(E) aufgrund von Solvabilitätsmittelbestimmungen].

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

(i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Falls [fünf][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit (die die am Bewertungszeitraum-Starttag ausgewählte Bewertungsverbindlichkeiten enthalten kann oder nicht) auswählen und versuchen, Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für die auf diese Weise ausgewählten Bewertungsverbindlichkeiten zu erhalten.

(ii) wenn bis zum Endtag des Bewertungszeitraums (einschließlich) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann

entspricht die Quotierung jeder von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Vollquotierung, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten werden kann, jeder von einem Händler in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine Quotierung erhalten werden kann, am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Quotierung, wobei für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine Quotierung erhalten werden konnte, eine Quotierung von null gilt.

(iii) wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor dem Endtag des Bewertungszeitraums mindestens eine Verbindlichkeit zu bestimmen, bei der es sich um eine Bewertungsverbindlichkeit handelt, wird der Endpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

(iv) Die Quotierungen berücksichtigen keine aufgelaufenen und noch ungezahlten Zinsbeträge.

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet den am Bewertungstag ausstehenden [Angewachsenen] Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Geld" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Brief" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Brief**" (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Mid-market" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Mid-market**" (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) ist jeder Schuldner, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist, sowie im Anschluss an die Übermittlung einer Nachfolgemitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber jeder Nachfolger,

(i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder

(ii) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) öffentlich bekannt gegeben wird,

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner die als solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die "**Bezeichnete Referenzverbindlichkeit**"), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die "**Ursprüngliche SRV**") – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin veröffentlicht jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder jede Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder (iv) jede sonstige, den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mod R" anwendbar ist, einfügen:*

"**Relevante Garantie**" (*Relevant Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie [*Wenn "Alle Garantien" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* oder eine Qualifizierte Garantie].

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstelle bei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und

[*wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

(iii) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich diejenigen Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen.]

[*Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(iii)][(iv)] die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten keine Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten und keine Tiefer Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen, wobei der Begriff "Relevante Verbindlichkeiten" für den Fall, dass keine derartigen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen einschließt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.]

[*Falls der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit von Hoheitsträgern**" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) (a) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und (b) die die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird, erfüllt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:

(A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;

(D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder

(E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

(ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:

(A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;

(C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A) - (E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;

(D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.

[(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) [*bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und der

Definition von "**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**"] schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

(iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A) - (E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als nicht anwendbar angegeben.]

[(iv)][(v)] Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) - (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.]]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der von der Emittentin veröffentlichten Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem anwendbaren Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, eine Bewertungsverbindlichkeit ist eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellungen wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

(ii) "**Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die jeweils zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten außer Anleihen) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragbar sind. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle für eine

Bewertungsverbindlichkeit angezeigt werden soll, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

(iii) "**Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder des letztfälligen Restrukturierten Darlehens vor dem 2,5-jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt (eine solche letztfällige Restrukturierte Anleihe oder ein solches letztfälliges Restrukturiertes Darlehen ein/e "**Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Letztfälliges Restrukturiertes Darlehen**" (*Latest Maturity Restructured Bond or Loan*)) und der Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens.

(iv) "**Geeigneter Erwerber**" (*Eligible Transferee*) ist:

(A) (1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;

(2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;

(3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (C) (1) beschriebenen juristischen Personen); und

(4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder Händler (der keine natürliche Person ist oder sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

(B) eine Konzerngesellschaft einer unter Unterabsatz (A) oben genannten juristischen Person;

(C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, jeder Trust oder jede sonstige juristische Person,

(1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (I) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (II) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;

(2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder

(3) deren Verpflichtungen aus einer Vereinbarung, einem Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv oder eine Patronatserklärung, eine Unterstützungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung durch eine der in den Klauseln (A), (B),

(C) (2) oder (D) dieser Definition als "**Geeigneter Erwerber**" beschriebenen juristischen Personen gesichert sind, und

(D) (1) ein Hoheitsträger, oder

(2) jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Sämtliche Bezugnahmen auf USD in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" umfassen gleichwertige Beträge in anderen Währungen, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen:*

"**Solvabilitätsmittelbestimmungen**" (*Solvency Capital Provisions*) bezeichnet jegliche Bedingungen einer Verpflichtung, die gestatten, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus dieser Verpflichtung verschoben, ausgesetzt, gekündigt, umgewandelt, reduziert oder anderweitig verändert werden, und die erforderlich sind, damit die Verpflichtung als Kapitalmittel einer bestimmten Kategorie eingestuft werden kann.]

"**Spätester Endgültiger Fälligkeitstag**" ist der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

[*Bei einem "Finanzinstitut als Referenzschuldner" und falls "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Staatliche Intervention**" (*Governmental Intervention*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder

(D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

Für die Zwecke des Begriffs "Staatliche Intervention" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner eine Garantie übernommen hat.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:*

Falls im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag die Durchführung einer oder mehrerer Contingent Convertible-Bestimmungen (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) die Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente zur Folge hat, gilt ein solches Ereignis als "Staatliche Intervention".]

"**Standardwährung**" (*Standard Specified Currency*) bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

"**Standard-Referenzverbindlichkeit**" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

(i) "**SRV-Liste**" (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgeseite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.

(ii) "**Rang**" (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (a) wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben entweder "**Vorrang**" (*Senior Level*) oder "**Nachrang**" (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".

(iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Further Subordinated Obligation*) bezeichnet in dem Fall, dass die Referenzverbindlichkeit bzw. die Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, eine gegenüber dieser Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit Nachrangige Verpflichtung.]

"**Übernehmen**" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* (auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Umtauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder –darlehen weder direkt noch durch Übernahme einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbares Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbar" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem *United States Securities Act* von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen *Rule 144A oder Regulation S* regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht), und

(ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds; oder

(iii) Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen (*blocked periods*) an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.]

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"**Unzulässige Maßnahme**" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit].

"**Verschobener Zinszahltag**" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, oder (iii) der Späteste Endgültige Fälligkeitstag, je nachdem welcher Tag der spätere Tag ist.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede, in der Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" Anwendung finden, einfügen:*

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet eines oder mehrere der Merkmale "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine

Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert" und "Keine Inländische Emission", wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" keine Anwendung finden, einfügen:*

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

"**Verbindlichkeitswährung**" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) bedeutet jede in Prozent ausgedrückte Quotierung, welche gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler, soweit praktikabel, für einen Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Zahlbaren und Fälligen Betrag eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Vorfällig oder Fällig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Vorfällig oder Fällig**" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Nennbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder geworden wäre, wenn nicht aufgrund einer anwendbaren insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten zugewiesene Bedeutung.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Zahlbarer und Fälliger Betrag**" (*Due and Payable Amount*) ist der vom Referenzschuldner unter der Verpflichtung entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise (außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) geschuldete und zahlbare Betrag, abzüglich des gesamten oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann und jeweils nach Maßgabe der am Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung bestimmt wird.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Zahlung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" oder "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Zahlung**" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommener Gelder.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" oder "Nichtanerkennung/Moratorium" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.]

[*Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren, einfügen:*

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, die bzw. der noch nicht erledigt wurden bzw. abgewickelt wurde [*bei Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren einfügen*: oder mindestens ein Potenzielles Risikoereignis vorliegt].]

"**Zulässige Bedingte Reduzierung**" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners:

(i) infolge der Anwendung von:

(a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners übernehmen kann;

(b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;

[*falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

(c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);]

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(d)] Solvabilitätsmittelbestimmungen; oder]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

[(d)][(e)] Bestimmungen, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden; oder]

(ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.

"**Zulässige Informationen**" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"**Zulässige Übertragung**" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"**Zusatzfrist nach Ablehnung**" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Zustimmungspflichtiges Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. gegebenenfalls des Garanten des Darlehens (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:**

(i) Wenn eine Verbindlichkeit [oder eine Bewertungsverbindlichkeit] eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:

[(A)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(B)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] müssen sowohl die Relevante Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["Nicht Nachrangig"] [,] [und] ["Festgesetzte Währung"] [,] [und] ["Nichtstaatlicher Gläubiger"] [,] [und] ["Keine Inländische Währung"] [und] ["Kein Inländisches Recht"].

[(C)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag bzw. an den maßgeblichen Tagen jedes der folgenden, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["Börsennotiert"] [,] [und] ["Keine Inländische Emission"] [,] [und] ["Übertragbares Darlehen"] [,] [und]

["Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [,] [und] ["Direkte Darlehensbeteiligung"] [,] [und] ["Übertragbar"] [,] [und] ["Höchstrestlaufzeit"] [,] [und] ["Vorfällig oder Fällig"] [und] ["Kein Inhaberpapier"].

[(D)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)] Wenn in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten das Verbindlichkeitsmerkmal ["Börsennotiert"] [oder] ["Keine Inländische Emission"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, dass die Angabe des betreffenden Verbindlichkeitsmerkmals als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Anleihen gilt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)] Wenn in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

[(A)] das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal ["Börsennotiert"] [,] [oder] ["Keine Inländische Emission"] [oder] ["Kein Inhaberpapier"] angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als wäre dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal für Anleihen angegeben; [oder]

[(B)] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, angegeben;] [oder]

[(C)] [eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] ["Übertragbares Darlehen"] [,] [oder] ["Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [oder] ["Direkte Darlehensbeteiligung"] in Bezug auf den Referenzschuldner angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Darlehen angegeben.] [*Im Fall, dass mehr als eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die nur eines dieser angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, aber nicht unbedingt alle dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]

[(D)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals "Höchstrestlaufzeit" wird die Restlaufzeit auf Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen:* Wenn eine Verpflichtung im Übrigen das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Höchstrestlaufzeit" erfüllen würde, hat das Bestehen von Solvabilitätsmittelbestimmungen für die betreffende Verpflichtung nicht zur Folge, dass sie das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nicht mehr erfüllt.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)] Wenn eine Verbindlichkeit im Übrigen ein bestimmtes [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] erfüllen würde, hat das Bestehen von im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden, nicht zur Folge, dass die betreffende Verpflichtung das betreffende [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] nicht mehr erfüllt.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der in der Definition von "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" genannten Anforderungen auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

(1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.

(2) "**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt eines der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

(a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;

(c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gleich welcher Art bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder

(d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.

(3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich in Kenntnis.

§ 3

[*Bei Zinsgeschützten Wertpapieren oder Nullkupon-Wertpapieren einfügen*: [absichtlich freigelassen]]
[*Bei Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, einfügen*: **Auswirkungen auf die Verzinsung**

(1) ***Anteiliges Entfallen der Verzinsung.*** Bei Eintritt eines Mitteilungstags sind ab dem [auf den Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich)] [dem Ereignisfeststellungstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag] keine Zinsen mehr zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Ereignisfeststellungstags haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

(2) ***Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.*** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle etwaige notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.

(3) ***Verschiebung von Zinszahlungen.*** Die Emittentin kann einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] [*andere Frist einfügen*] Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Verschobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.
Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann wird der gestundete Zinsbetrag am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag gezahlt.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

(4) ***Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.*** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren

Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.]

§ 4

Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag

(1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere gemäß der Besonderen Bedingungen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

(2) Wird die Emittentin gemäß dem vorstehenden Absatz (1) von ihrer Rückzahlungsverpflichtung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und dieser Kreditereignisbedingungen frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag für jedes Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags [*bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts, der gleich null ist, berechnet wird, einfügen:* , der null entspricht,] [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts ermittelt wird, einfügen:* , ungeachtet der Behandlung des Kreditereignisses am Markt][*im Fall eines Zusatzbetrags gilt Folgendes:* und den Zusatzbetrag[, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist]]. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin zu.]

(3) ***Verzögerte Zahlung des Rückzahlungsbetrags.*** Die Emittentin kann den Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Veröffentlichung der Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Endgültigen Fälligkeitstag verschieben, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.
Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann werden die Wertpapiere am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 5

Abwicklung

(1) [*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Auktionsabwicklung**" [wenn Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen: und die "**Ersatz-Abwicklungsmethode**" ist Barausgleich].]

[*Wenn Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Barausgleich**".]

[*Wenn der Kreditereignisrückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode besteht darin, dass der Kreditereignisrückzahlungsbetrag null beträgt.]

[*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*:

"**Auktionsabwicklung**" bezeichnet eine Abwicklung von Credit Linked Transaktionen auf Grundlage des Auktionsendpreises, der in Einklang mit einer von ISDA durchgeführten

Auktion festgestellt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) eine Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis erfolgt, (d) an dem Tag, der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag liegt, immer noch keine von ISDA durchgeführte Auktion stattgefunden hat, (e) wenn ein Ereignisfeststellungstag eintritt und an oder vor dem Tag, der [drei][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Ereignisfeststellungstag liegt, kein Kreditereignisanfragetag eingetreten ist oder keine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, [oder] (f) ein Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (g) nach erfolgter Auktion die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen entscheidet, dass die Bedingungen der Kreditderivat-Transaktion(en), die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Die Berechnungsstelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (g) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises oder Gewichteten Durchschnittsendpreises einer bzw. mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder des Digitalen Rückzahlungsbetrags größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages [*bei Wertpapieren mit Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts einfügen:* auf Grundlage eines zum Emissionstag angegebenen Festgesetzten Restwerts festgestellt wird] [*bei Wertpapieren mit Barausgleich auf Grundlage eines Digitalen Rückzahlungsbetrags einfügen:* dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht].]

(2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von [5][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche

Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt.]

Produkttyp 2: Fix Rate bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

(1) Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("**ISDA**") in den "**2014 ISDA Credit Derivatives Definitions**" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).].

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

(i) [*bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)] der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*: oder, in Bezug auf ein(e) Nichtanerkennung/Moratorium (soweit in Bezug auf diesen Referenzschuldner als anwendbar angegeben), das in Unterabsatz (ii) der Definition von "**Nichtanerkennung/Moratorium**" beschriebene Ereignis] in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten [*bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)] der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und

(B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelungen.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Bewertungstag] [*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Abwicklungstag] eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum [[*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach] Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist [*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt,] der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am [5.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*: nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises][*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, oder mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen*: nach einen Mitteilungstag] veröffentlichte Mitteilung, in der [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*: der Abwicklungsendpreis] [*bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen*: , der Kreditereignisrückzahlungsbetrag] [*bei Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen:* , der Digitale Rückzahlungsbetrag] [, der Swap-Auflösungsbetrag] der Zinsbetrag und der Abwicklungstag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet [(je nachdem, welcher der höhere Betrag ist) (i)] den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners [oder (ii) (x) den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners, abzüglich des (y) [Kreditereignisrückzahlungsbetrags]].

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet einen Betrag, der (A) (x) dem Referenzschuldner-Nominalbetrag eines Betroffenen Referenzschuldners, multipliziert mit (y) (100 % - [*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, gilt Folgendes:* Endpreis] [*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, gilt Folgendes*: Auktionsendpreis] [*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, der größer als null ist, gilt Folgendes*: Festgesetzter Restwert] [*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert bestimmt wird, der gleich null ist, gilt Folgendes*: null]) für den Betroffenen Referenzschuldner [plus (B) einen verhältnismäßigen Anteil des Swap-Auflösungsbetrags, in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners,] entspricht.

[*Falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet (falls für anwendbar erklärt), dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.]

"**Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger**" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für den betreffenden Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) [[*im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:* oder der Frage, ob ein Ereignis eine Potenzielle Nichtzahlung] [*bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:* oder der Frage, ob ein Ereignis ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium] darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Asset-Paket**" (*Asset Package*) bezeichnet [in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem

"Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist,] [oder] [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] [und] in Bezug auf ein Kreditereignis mit Asset-Paket alle Assets in Höhe des Anteils, den ein Relevanter Gläubiger im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket erhält oder einbehält (gegebenenfalls einschließlich [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*] der Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* der Paketrelevanten Anleihe]). Wird dem Relevanten Gläubiger eine Auswahl an Assets oder eine Auswahl an Kombinationen von Assets angeboten, so ist das Asset-Paket das Größte Asset-Paket. Wird dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Asset-Pakets als null.

Dabei haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

(i) "**Asset**" (*Asset*) bezeichnet eine Verpflichtung, Eigenmittel, einen Geldbetrag, eine Sicherheit, eine Vergütung (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), ein Recht und/oder einen sonstigen Vermögenswert, unabhängig davon, ob in materieller oder anderer Form und ob von dem jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, gezahlt oder geleistet oder diesen entstanden (oder in Fällen, in denen das Recht bzw. der sonstige Vermögenswert nicht mehr besteht, realisierten oder realisierbaren Wert).

(ii) "**Größtes Asset-Paket**" (*Largest Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf eine [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*] Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als_Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Paketrelevante Anleihe] das aus Assets bestehende Paket, in das der größte Kapitalbetrag umgetauscht oder umgewandelt wurde bzw. wird (auch im Wege der Änderung), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Zulässige Informationen festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so ist das Größte Asset-Paket das aus Assets bestehende Paket mit dem höchsten sofort realisierbaren Wert, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines etwaigen von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bestimmten Verfahrens festgestellt oder auf andere Weise von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

(iii) "**Relevanter Gläubiger**" (*Relevant Holder*) bezeichnet einen Gläubiger der betreffenden [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*] Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Paketrelevanten Anleihe] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Zahlbaren und Fälligen Betrag unmittelbar vor dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket in Höhe des Gesamtnennbetrags.]

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Asset-Paket-Bewertung**" (*Asset Package Valuation*) findet Anwendung, wenn ein Kreditereignis mit Asset-Paket eintritt, es sei denn [(i)] das Kreditereignis mit Asset-Paket tritt vor dem in Bezug auf das Kreditereignis festgelegten Absicherungs-Anfangstag ein, wobei das Kreditereignis in der für den Ereignisfeststellungstag geltenden Kreditereignismitteilung oder DC Kreditereignisfeststellung angegeben ist

[*wenn ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

oder (ii) in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [(A) ist "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben oder (B)] besteht keine Paketrelevante Anleihe unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket].]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolvierenden Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: http://dc.isda.org oder eine Nachfolgeseite[; im Hinblick auf: [andere Internetseiten einfügen]) als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion im Zusammenhang mit dem Betroffenen Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Wird mehr als eine Auktion für einen Betroffenen Referenzschuldner durchgeführt, wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise am Markt den Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsabwicklung**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*Falls "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit**" (*Excluded Valuation Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

[(i)] [jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit" aufgeführt ist; und]

[(i)][(ii)] jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt wurden [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist:*; und

[(ii)][(iii)] falls Asset-Paket-Bewertung [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und] [oder] [anwendbar ist und ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist][und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist], jede am oder nach dem Tag des maßgeblichen Kreditereignisses mit Asset-Paket begebene oder entstandene Verpflichtung].

[*Im Fall von allen Wertpapieren, bei denen Ausgeschlossene(r) Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:*

"**Ausgeschlossene[r] Referenzschuldner**" (*Excluded Reference Entit[y][ies]*) bedeutet alle Referenzschuldner, die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als solche aufgeführt sind.]

[*Im Fall, dass Ausgeschlossene Verbindlichkeit in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" nicht anwendbar ist*:

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner jede Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als ausgeschlossen aufgeführt ist.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (Excluded Obligation) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

[*Falls "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

(i) jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" angegeben ist; und

(ii) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist für die Feststellung, ob eine Staatliche Intervention oder eine Restrukturierung erfolgt ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit.

[*Falls "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

(iii) jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als ausgeschlossene Verpflichtung aufgeführt ist; und

(iv) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist für die Feststellung, ob eine Staatliche Intervention oder eine Restrukturierung erfolgt ist, jede Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit.]]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet den wie folgt berechneten ausstehenden Betrag einer Verpflichtung:

(i) erstens durch Bestimmung der Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners [*im Fall, dass "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* und der Verpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge [, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist], jeweils] in Bezug auf die Verpflichtung (wobei dies im Fall einer Garantie der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A) der Ausstehende Kapitalbetrag [*im Fall, dass "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* (einschließlich aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge[, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist])] der Garantierten Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner Verweise auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit) und (B) der Betrag einer etwaigen Festen Obergrenze);

(ii) zweitens durch Subtrahieren des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann (der in Absatz (i) bestimmte Betrag abzüglich etwaiger gemäß Absatz (ii) subtrahierter Beträge wird dabei als "**Nicht-Bedingter Betrag**" bezeichnet); und

(iii) drittens durch Bestimmung des Forderungsquantums, das in diesem Fall den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

jeweils wie folgt bestimmt:

(A) sofern nicht etwas anderes angegeben ist, nach Maßgabe der am betreffenden Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung; und

(B) lediglich in Bezug auf das Forderungsquantum, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verpflichtung zu berücksichtigen).]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist:

[*Bei Wertpapieren, bei denen entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, und ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) eine Endgültige Liste veröffentlicht, der Tag, der [15] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage im Relevanten Wirtschaftszentrum nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Liste liegt; oder]

[(i)][(ii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, falls zutreffend;

[(ii)][(iii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag, falls zutreffend, bzw.

[(iii)][(iv)] ansonsten der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist und bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen übertragbar ist, oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung dieses Betroffenen Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem

Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition von "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung an einem Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit [und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat,] berücksichtigt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis und den betreffenden Referenzschuldner denjenigen Tag, an dem ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) zum ersten Mal öffentlich bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für die Auktionsabwicklung für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.]

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

"**Betroffener Referenzschuldner**" (*Affected Reference Entity*) hat die diesem Begriff in § 3 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Marktwert" ist, einfügen:*

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet "**Marktwert**" (*Market*) der von der Berechnungsstelle für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten in Bezug auf den Bewertungstag festgestellten Marktpreis.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Höchstbetrag" ist, einfügen:*

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit in Bezug auf einen Bewertungstag erhalten hat.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung jeder Tag während des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten nach der Bewertungsmethode zu bewerten.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner [*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und soweit "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist gemäß den Anforderungen der "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglichen Übertragbaren Verbindlichkeit"][*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und soweit "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist gemäß den Anforderungen der "Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit"]:

(i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie), die durch die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale beschrieben wird und der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitskategorie zum Bewertungstag angehört; und

(ii) die Referenzverbindlichkeit;

[*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:*]

(iii) ausschließlich in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis hinsichtlich des Betroffenen Referenzschuldners[, der ein Hoheitsträger ist,] [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen*: und außer soweit "Asset-Paket-Bewertung" anwendbar ist,] jede Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers; [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen*: und

(iv) falls Asset-Paket-Bewertung in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner anwendbar ist, jede Paketrelevante Anleihe oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle einer solchen Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]

[*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

[(iii)][(iv)][(v)] in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Primär-Bewertungsverbindlichkeit oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle dieser Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;

jeweils (a) sofern es sich dabei nicht um eine Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit handelt und (b) vorausgesetzt, die Verpflichtung hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist (wobei die Feststellung für die Zwecke von

Absatz [(iii)][(iv)][(v)] gegebenenfalls unmittelbar vor dem relevanten Kreditereignis mit Asset-Paket erfolgt).]

Die Berechnungsstelle kann eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten mit dem niedrigsten Wert auswählen, vorausgesetzt [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und bei denen "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:* (i)] diese Bewertungsverbindlichkeiten fallen in die [betreffende] Bewertungsverbindlichkeitskategorie und erfüllen die [betreffende] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:* und (ii) die Emittentin hat kein Asset-Paket anstelle einer Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt, wenn ["Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner"][oder]["Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten"] für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur-Referenzverbindlichkeit", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", die für den Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" aufgeführt sind.]

[*Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" für einen oder mehrere Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Kein Inhaberpapier", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Direkte Darlehensbeteiligung" und "Vorfällig oder Fällig", wie für den Referenzschuldner in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" aufgeführt.]

[*Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" für keinen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:*

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) ist nicht anwendbar.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) zum Endtag des Bewertungszeitraums.]

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Mitteilungstag [*bei Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen*: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Börsennotiert" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Börsennotiert" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Börsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvierenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) [*Bei Wertpapieren, deren Absicherung vor dem Emissionstag beginnt, einfügen:* einschließlich] [*Bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen:* ausschließlich] eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt

[*falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

; ist "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben, muss eine DC Kreditereignisfeststellung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" dieses Referenzschuldners Bezug nehmen.]

[*falls Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

; ist "Nichtanerkennung/Moratorium" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben, muss eine DC Kreditereignisfeststellung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den betreffenden Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"**DC Regelwerk**" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, welches von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag der Digitale Rückzahlungsbetrag ist, einfügen:*

"**Digitaler Rückzahlungsbetrag**" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

Digitaler Rückzahlungsbetrag = [[Angewachsener] Nennbetrag] [Referenzschuldner-Nominalbetrag] x (Festgesetzter Restwert + A x (100 % - Festgesetzter Restwert))

wobei gilt:

(i) A = 1

sofern kein Mitteilungstag eingetreten ist, und

(ii) A = 0

bei Eintritt eines Mitteilungstags [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Direkte Darlehensbeteiligung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Wertpapierinhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und

der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**" *(Include Accrued Interest)* bedeutet, dass der Ausstehende Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge einschließt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Endgültige Liste**" (*Final List*) bezeichnet in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner und eine Auktion für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion die endgültige Liste der von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlichten lieferbaren Verpflichtungen.]

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist (i) der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben oder (ii) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (iii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, je nachdem welcher Tag der spätere Tag ist.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Endpreis**" (*Final Price*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der in Prozent ausgedrückte und auf Grundlage von Vollquotierungen am Endpreis-Feststellungstag bestimmte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt.

"**Endpreis-Feststellungstag**" (*Final Price Determination Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der Bewertungstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.]

"**Endtag des Bewertungszeitraums**" (*Valuation Period End Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner – und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist – der Tag, der spätestens [5] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

(i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis

(A) keine DC Kreditereignisfeststellung und

(B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung

erfolgt ist; oder

(ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragetag, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragetag an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dies gilt nur, wenn

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist [*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung veröffentlicht wurde, in der eine Restrukturierung, bei der entweder "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" oder "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" anwendbar ist, als das Kreditereignis angegeben wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand des DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis, der zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetags geführt hat.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Bewertungstag] [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Abwicklungstag] eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Ersatz-Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Bedeutung.]

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. Die Berechnungsstelle bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"**Ersetzungsereignis**" (*Substitution Event*) bezeichnet

(i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":

(A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder

(B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder

(C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).

(ii) Änderungen in den Committee on Uniform Securities Identification Procedures ("**CUSIP**") einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.

Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung**" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

(i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n); oder

(ii) der Eintritt eines oder mehrerer Ereignisfeststellungstage, der bzw. die noch nicht abgewickelt wurden]

[*im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, gilt Folgendes*:

; oder

(iii) der Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor oder an dem Absicherungs-Enddatum;]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes*:

; oder

[(iii)][(iv)] der Eintritt einer/eines Potenzielle(n) Nichtanerkennung/Moratoriums vor oder an dem Absicherungs-Enddatum und die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung.]

"**Feste Obergrenze**" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des betreffenden Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Festgesetzte Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Festgesetzte Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Festgesetzte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der bzw. den in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgesetzte Währung in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten zwar ausgewählt, aber keine Währung als Festgesetzte Währung spezifiziert ist, jede Standardwährung, wobei in dem Fall, dass der Euro eine Festgesetzte Währung ist, der Begriff "Festgesetzte Währung" auch Verpflichtungen einschließt, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte.]

Dabei gilt:

(i) "**SRV-Liste**" (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgeseite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.

(ii) "**Rang**" (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners (a) wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben entweder "**Vorrang**" (*Senior Level*) oder "**Nachrang**" (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".

(iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Festgesetzter Restwert**" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Forderungsquantum**" (*Quantum of the Claim*) bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem betreffenden Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht-Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verpflichtung im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt oder gekündigt worden wäre oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wobei das Forderungsquantum den Nicht-Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.]

"**Fristbeginn für Nachfolge**" (*Successor Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner

(i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten

(ii) der Tag, (A) [der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt,] an dem die Nachfolgemitteilung veröffentlicht wird, oder (B) − in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag veröffentlicht, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen − [der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt,] bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstageregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist [der letzte der folgenden Tage]:

[(i)] das Absicherungs-Enddatum

[*im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist*: [und]

(ii) der Nachfristverlängerungstag, falls die Potenzielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit der relevanten Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt]

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist*:

und

[(ii)][(iii)] der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag (falls zutreffend)].

"**Garantie**" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Gewichteter Durchschnittsendpreis**" (*Weighted Average Final Price*) ist der Preis einer oder mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten, der auf Grundlage der Gewichteten Durchschnittsquotierungen ermittelt wurde und in der Abwicklungsmitteilung angegeben wird.

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das als Prozentsatz ausgedrückte gewichtete Mittel von Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist [(jedoch mindestens in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das mit der Bewertungsverbindlichkeit handelt, für die Quotierungen einzuholen sind.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Höchstrestlaufzeit" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit nicht länger als die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist [(oder, falls keine solche Periode angegeben ist, höchstens dreißig Jahre beträgt)].]

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen*:

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde, (einschließlich unter anderem der jeweiligen Zentralbank).

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Inländisches Recht**" *(Domestic Law)* bezeichnet jeweils das Recht [*falls ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* des betreffenden Referenzschuldners[, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist]] [oder] [*falls ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Landes, in dem der betreffende Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat[, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist]].

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung [*falls ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* des betreffenden Referenzschuldners[, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist]] [oder] [*falls ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen:* des Landes, in dem der betreffende Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat[, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist]].

[*Im Fall von allen Wertpapieren mit Bezug auf einen oder mehrere Indizes gilt Folgendes:*

"**Index$_{[n]}$**" (*Index$_{[n]}$*) ist der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Index.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Insolvenz" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:*

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner

überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgegesellschaft(en).

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:*

"**Kapitalquote**" (*Capital Ratio*) bezeichnet das für die Verbindlichkeit geltende Verhältnis von Eigenmitteln zu den risikogewichteten Aktiva, wie in den jeweils geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit beschrieben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die primär im Heimatmarkt des betreffenden Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) wurde oder zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des Referenzschuldners vorgesehen oder infolge einer sonstigen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahme geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) oder primär für das Angebot zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der anwendbaren Inländischen Währung zahlbar ist, wobei eine Standardwährung keine Inländische Währung ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inhaberpapier" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem anwendbaren Inländischen Recht unterliegt, wobei das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht sind.]

[*Bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:*

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet [im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist,] in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das "**Beherrschen**" eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.]

[*Bei Wertpapieren mit Bezug auf mehr als einen Index anwendbar ist:*

"**Korbgewichtung$_{[n]}$**" (*Basket Weighting$_{[n]}$*) bezeichnet den Prozentsatz, der gegenüber [jedem Index] [und] [jedem Korb von Referenzschuldnern] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignis mit Asset-Paket**" (*Asset Package Credit Event*) bezeichnet:

[(i)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist,] eine "Staatliche Intervention" oder]

[(i)][(ii)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist,] eine "Restrukturierung" in Bezug auf die betreffende Referenzverbindlichkeit, sofern die Restrukturierung keine Staatliche Intervention darstellt, oder]

[(i)][(ii)][(iii)] [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] eine Restrukturierung]

[jeweils] unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als das anwendbare Kreditereignis angegeben ist.]

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine Bekanntmachung der Emittentin nach Maßgabe von § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit]. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

[*Im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

Falls "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, muss jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" dieses Referenzschuldners Bezug nehmen.]

[*Im Fall, das Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

Falls "Nichtanerkennung/Moratorium" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, muss jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen [und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen] enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*Bei allen Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nominalbetrags [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:*, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis] [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nominalbetrags [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Festgelegten Währung entspricht, einfügen:*, multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert] [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

[*Bei allen Wertpapieren, außer Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

Die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder*

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag zuerst eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag aufweist: 2,5 Jahre (der "**2,5-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der "**10-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre. Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstageregelung.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine Bewertungsverbindlichkeit oder des Gewichteten Durchschnittsendpreises für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten durch die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und sofern nicht "Höchstbetrag" als anwendbare "Bewertungsmethode" angegeben ist, einfügen:*

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten:

(i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;

(iv) wenn [fünf][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, wird der Marktpreis wie in den Unterziffern (ii) und (iii) der Definitionen von "Quotierung" bestimmt.

(v) Quotierungen schließen aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge nicht ein.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" gilt, einfügen:*

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

(i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und

(ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet

(i) USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit), wie durch die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt; oder

(ii) den Quotierungsbetrag,

wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist.]

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls der/des Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigen, das [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die/das] in der Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite http://dc.isda.org oder einer Nachfolgeseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"**Mitteilungstag**" (*Notice Delivery Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"**Mitteilungszeitraum**" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [Tag (einschließlich), der [14] [*Zahl einfügen*] Kalendertage nach dem Fristverlängerungstag liegt] [Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht].

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen*

"Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"**Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation)* bedeutet:

(i) Sofern in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, "Restrukturierung" das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, die Bewertungsverbindlichkeit ist im Fall eines Referenzschuldners, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellung wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

Im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder eines Restrukturierten Darlehens mit einem endgültigen Fälligkeitstag an oder vor dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag gilt für die Zwecke dieses Absatzes (i) ungeachtet des Vorstehenden der frühere der folgenden Tage als endgültiger Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens: der betreffende endgültige Fälligkeitstag oder der endgültige Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens unmittelbar vor der maßgeblichen Restrukturierung.

(ii) "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen Übertragbar ist oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden für Zwecke dieser Definition nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

(iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte auflegt, kauft oder darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

"**Nachfolgemitteilung**" (*Successor Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle, in der [*bei Referenzschuldnern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* ein Nachfolgevorgang] [*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* ein Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger] beschrieben wird, in Bezug auf [den] [das] ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können.

Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die gemäß der Definition von "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblichen Tatsachen enthalten.

Eine Nachfolgemitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"**Nachfolger**" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

(i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.

(ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

(iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.

(iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.

(v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der

betreffende Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.

(vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger.

[*bei Referenzschuldnern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen*:

(vii) Übernimmt in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.]

Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglichnach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung nicht vorgenommen wird, wenn ISDA im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstellenimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt [*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:*; und

(iii) [wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist,] die betreffende juristische Person die Relevanten Verbindlichkeiten im Wege eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf Hoheitsträger übernimmt].

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein "**Möglicher Gemeinsamer Nachfolger**") gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

(i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und

(ii) der Referenzschuldner-Nominalbetrag für jeden Nachfolger entspricht dem Referenzschuldner-Nominalbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners). Im Fall eines Nachfolgers, der unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses bereits ein Referenzschuldner war, aber nicht Gegenstand des betreffenden Nachfolgeereignisses ist, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Referenzschuldner-Nominalbetrag zu dem bestehenden Referenzschuldner-Nominalbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;

(iii) wenn es für einen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:

(A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags zurückgezahlt; der Kreditereignisrückzahlungsbetrag berechnet sich wie der bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zahlbare Kreditereignisrückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der Referenzschuldner-Nominalbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Fälligkeitstags nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nominalbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es

können mehrere Kreditereignisrückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

(B) Der in Bezug auf die Wertpapiere auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Nachfolgers, in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.

(C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt, so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:*

"**Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger**" (*Sovereign Succession Event*) bezeichnet [– falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist –] eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.]

"**Nachfolgetag**" (*Succession Date*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung nicht anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;

(ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.]

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;

(ii) wenn [*soweit nicht Nachfristverlängerung für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:* "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist und] eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit.]

"**Nachfrist-Bankgeschäftstag**" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) anderenfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

[*Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Nachfristverlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtzahlung entspricht.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Nachrangige Wertpapiere**" (*Subordinated Securities*) bezeichnet Wertpapiere, deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist.]

"**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die "**Zweite Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*)) und einer anderen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des betreffenden Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen auf ihre Forderungen gegen den betreffenden Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der betreffende Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* (x) kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden, wobei ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung zu berücksichtigen sind,] [und] [(x)] [(y)] ist im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-

Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist [*wenn "Standard-Referenzverbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)]; hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt) den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und

(ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

(i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der sechzigste Tag nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer diesbezüglich gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder

(ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der sechzigste Tag nach dem Tag einer/eines solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, bei dem Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, eine Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine ausreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer/eines Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums relevant sind, und muss das Datum

des Eintritts angeben. Die/das Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, bei dem Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, erfüllt,

(i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite http://dc.isda.org oder einer Nachfolgeseite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich des) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, und dass dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder

(ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekanntmacht, die jeweils am oder vor dem 21. Kalendertag (einschließlich) nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

Die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung ist in allen Fällen nicht erfüllt oder nicht erfüllbar, wenn und soweit ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass

(A) ein Ereignis entweder keine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt oder

in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung, die nicht Nachrangig ist (i) im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit oder (ii) gegebenenfalls die Primär-Referenzverbindlichkeit.]

"**Nicht Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht Nachrangig ist.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Nicht Nachrangige Wertpapiere**" (*Senior Securities*) bezeichnet Wertpapiere, (a) deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige

Verbindlichkeit ist, oder (b) für die es keine Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit gibt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär (A) einem Hoheitsträger oder (B) einer Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, geschuldet wird, und insbesondere auf Verpflichtungen, die allgemein als "**Paris Club Debt**" bezeichnet werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.]

[*Falls "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie und/oder Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist, einfügen:*

"**Nur-Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei auf Nur-Referenzverbindlichkeit keine [*wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie angegeben ist:* Verbindlichkeitsmerkmale] [und] [*wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist:* Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] Anwendung finden.]

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

(i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder gegebenenfalls der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen [hinreichend bestätigen und:

(A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);

(B) die von einem (1) Referenzschuldner [*bei Wertpapieren, bei denen der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* (oder, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, von einer Behörde, einem Organ, einem Ministerium, einer Dienststelle oder anderen Behörde mit hoheitlicher Funktion (einschließlich unter anderem der Zentralbank) des betreffenden Hoheitsträgers)] oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder

(C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;

soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

(ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

(iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die

vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

[*Im Fall, dass "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*:

(iv) In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium müssen sich Öffentliche Informationen sowohl auf die in Ziffer (i) als auch die in Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisse beziehen.]

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuiri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

[*Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und wenn "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Paketrelevante Anleihe**" (*Package Observable Bond*) bezeichnet [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist,] [sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] jede Verpflichtung, die (a) als solche benannt und von ISDA jeweils auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA benannten Dritten jeweils auf dessen Internetseite veröffentlicht wird und (b) die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem das maßgebliche Kreditereignis mit Asset-Paket rechtswirksam wurde.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit", "Potenzielle Vorfälligkeit", "Nichtanerkennung/Moratorium", "Restrukturierung" oder "Staatliche Intervention" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen*:

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.]

[*Falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:*

"**Potenzielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass der Referenzschuldner seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren seiner Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Potenzielle Vorfälligkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Potenzielle Vorfälligkeit**" (*Obligation Default*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Primär-Bewertungsverbindlichkeit**" (*Prior Valuation Obligation*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem Staatliche Intervention und/oder Restrukturierung jeweils ein anwendbares Kreditereignis ist:]

[(a)] wenn eine Staatliche Intervention erfolgt ist (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als maßgebliches Kreditereignis angegeben ist), jede Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor der Staatlichen Intervention bestand, (ii) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (iii) die Kriterien der Definition einer "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde

[*bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*; oder

(b) wenn in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eine Restrukturierung eingetreten ist, die keine Staatliche Intervention darstellt (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als anwendbares Kreditereignis angegeben ist), diese Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden].]

"**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (i) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (ii) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Garantie, gemäß der sich der betreffende Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten

Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer

(A) durch Zahlung;

(B) im Wege der Zulässigen Übertragung;

(C) durch gesetzlichen Übergang; [oder]

(D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze

[*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen*:; [oder]

(E) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen,]

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen*:; oder

[(E)][(F)] in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, aufgrund von Solvabilitätsmittelbestimmungen].

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem betreffenden Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

(i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Falls [fünf][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit (die die am Bewertungszeitraum-Starttag ausgewählte Bewertungsverbindlichkeiten enthalten kann oder nicht) auswählen und versuchen, Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für die auf diese Weise ausgewählten Bewertungsverbindlichkeiten zu erhalten.

(ii) wenn bis zum Endtag des Bewertungszeitraums (einschließlich) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann entspricht die Quotierung jeder von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Vollquotierung, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten werden kann, jeder von einem Händler in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine Quotierung erhalten werden kann, am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Quotierung, wobei für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine Quotierung erhalten werden konnte, eine Quotierung von null gilt.

(iii) wenn die Berechnungsstellenicht in der Lage ist, an oder vor dem Endtag des Bewertungszeitraums mindestens eine Verbindlichkeit zu bestimmen, bei der es sich um eine Bewertungsverbindlichkeit handelt, wird der Endpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.]

(iv) Die Quotierungen berücksichtigen keine aufgelaufenen und noch ungezahlten Zinsbeträge.

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner den am Bewertungstag ausstehenden Referenzschuldner-Nominalbetrag.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Geld" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Brief" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Brief**" (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Mid-market" ist, einfügen:*

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Mid-market**" (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) sind die [*im Fall von Bespoke Basket Wertpapieren gilt Folgendes*: in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen] [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, gilt Folgendes*: im [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes*: relevanten] Index enthaltenen und in der [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes:* relevanten] Anlage] aufgeführten Schuldner oder alle anderen als Referenzschuldner bezeichneten Schuldner und jeder Nachfolger,

(i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder

(ii) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) öffentlich bekanntgegeben wird, [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, gilt Folgendes*: oder, falls ISDA keine solche Bekanntgabe macht, der vom [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes:* relevanten] Indexsponsor identifiziert wird],

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"**Referenzschuldner-Nominalbetrag**" (*Reference Entity Notional Amount*) ist in Bezug auf jeden Referenzschuldner der Betrag, der [gegenüber jedem Referenzschuldner in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist] [als [[Angewachsener Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag]][CDS-Nennbetrag$_{[n]}$] berechnet wird, multipliziert mit der relevanten Referenzschuldnergewichtung] [*Sonstiges*].

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner die als solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die "**Bezeichnete Referenzverbindlichkeit**"), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die "**Ursprüngliche SRV**") – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin veröffentlicht jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder (iv) jede sonstige den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

"**Relevante Garantie**" (Relevant Guarantee) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie [*wenn "Alle Garantien" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* oder eine Qualifizierte Garantie[, wenn "Alle Garantien" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist]].

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem betreffenden Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem betreffenden Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstellebei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und

[*wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" anwendbar ist, einfügen*:

(iii) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, ausschließlich diejenigen Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen.]

[*wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" anwendbar ist, einfügen*:

(iv) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, keine Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten und keine Tiefer Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen, wobei der Begriff "Relevante Verbindlichkeiten" für den Fall, dass keine derartigen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen einschließt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.]

[*Falls ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit von Hoheitsträgern**" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet – falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist – eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) (a) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und (b) die die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird, erfüllt.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen*:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet, soweit als anwendbar angegeben, in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner),

(i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:

(A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrags der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;

(D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder

(E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

(ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:

(A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;

(C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A) - (E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;

(D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A) - (E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.

[(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) [*bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und der Definition von "**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**"] schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.]

[*bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen*:

(iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als nicht anwendbar angegeben.]

[(iv)][(v)] Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) - (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.]]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

(i) Sofern in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist, "Restrukturierung" das einzige Kreditereignis ist, das in der von der Emittentin veröffentlichten Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem anwendbaren Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, eine Bewertungsverbindlichkeit ist im Fall eines Referenzschuldners, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellungen wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

(ii) "**Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die jeweils zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten außer Anleihen) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragbar sind. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit angezeigt werden soll, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

(iii) "**Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten

Anleihe oder des letztfälligen Restrukturierten Darlehens vor dem 2,5-jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt (eine solche letztfällige Restrukturierte Anleihe oder ein solches letztfälliges Restrukturiertes Darlehen ein/e "**Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Letztfälliges Restrukturiertes Darlehen**" (*Latest Maturity Restructured Bond or Loan*)) und der Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens.

(iv) "**Geeigneter Erwerber**" (*Eligible Transferee*) ist:

(A) (1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;

(2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;

(3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (c)(1) beschriebenen juristischen Personen); und

(4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder Händler (der keine natürliche Person ist oder sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

(B) eine Konzerngesellschaft einer unter Unterabsatz (A) oben genannten juristischen Person;

(C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, jeder Trust oder jede sonstige juristische Person,

(1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (I) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (II) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;

(2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder

(3) deren Verpflichtungen aus einer Vereinbarung, einem Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv oder eine Patronatserklärung, eine Unterstützungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung durch eine der in den Klauseln (A), (B), (C)(2) oder (D) dieser Definition als "**Geeigneter Erwerber**" beschriebenen juristischen Personen gesichert sind, und

(D) (1) ein Hoheitsträger, oder

(2) jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des

Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Sämtliche Bezugnahmen auf USD in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" umfassen gleichwertige Beträge in anderen Währungen, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:*

"**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist*, einfügen:

"**Solvabilitätsmittelbestimmungen**" (*Solvency Capital Provisions*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, die Bedingungen einer Verpflichtung, die gestatten, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus dieser Verpflichtung verschoben, ausgesetzt, gekündigt, umgewandelt, reduziert oder anderweitig verändert werden, und die erforderlich sind, damit die Verpflichtung als Kapitalmittel einer bestimmten Kategorie eingestuft werden kann.]

"**Spätester Endgültiger Fälligkeitstag**" ist der Späteste Endgültige Fälligkeitstag wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Staatliche Intervention**" (*Governmental Intervention*) bezeichnet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für diesen Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder

(D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Für die Zwecke des Begriffs "Staatliche Intervention" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner eine Garantie übernommen hat.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:*

Falls "Contingent Convertible-Bestimmung" in Bezug auf einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist und die Durchführung einer oder mehrerer Contingent Convertible-Bestimmungen im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) die Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente zur Folge hat, gilt ein solches Ereignis als "Staatliche Intervention".]

"**Standardwährung**" (*Standard Specified Currency*) bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

"**Standard-Referenzverbindlichkeit**" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

(i) "**SRV-Liste**" (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgeseite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.

(ii) "**Rang**" (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (a) wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben entweder "**Vorrang**" (*Senior Level*) oder "**Nachrang**" (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang

angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".

(iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Further Subordinated Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner in dem Fall, dass die Referenzverbindlichkeit bzw. die Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, eine gegenüber dieser Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit Nachrangige Verpflichtung.]

[*Falls "Transaktionstyp" anwendbar ist, einfügen:*

"**Transaktionstyp**" (*Transaction Type*) bezeichnet den [jeweiligen] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für einen Referenzschuldner angegebenen Transaktionstyp. In Bezug auf einen Referenzschuldner [findet][finden] [Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten,][Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner,][Contingent Convertible-Bestimmungen,] ["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger",][Alle Garantien,][die Kreditereignisse][,] [und] [die Verbindlichkeitskategorie][,] [und] [die Verbindlichkeitsmerkmale][,] [und] [die Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags][,] [und] [die Bewertungsverbindlichkeitskategorie][,] [und] [die Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] nur Anwendung, sofern und soweit für den jeweiligen Transaktionstyp als anwendbar angegeben.]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

"**Trigger-Prozentsatz**" (*Trigger Percentage*) ist der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Prozentsatz.]

"**Übernehmen**" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [*bei einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:* (auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Umtauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder –darlehen weder direkt noch durch Übernahme

einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbar" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem *United States Securities Act* von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen *Rule 144A oder Regulation S* regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht), und

(ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds; oder

Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen (*blocked periods*) an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbares Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der jeweilige Betroffene Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des betreffenden Referenzschuldners befanden.

"**Unzulässige Maßnahme**" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des betreffenden Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner (i) jede in der [betreffenden] Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung dieses betreffenden Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen [betreffenden] Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem

Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" für einen oder mehrere Referenzschuldner Anwendung findet, einfügen:*

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eines oder mehrere der Merkmale "Nicht Nachrangig", "Festgesetzte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert" und "Keine Inländische Emission", wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" nicht bei allen Referenzschuldnern Anwendung findet, einfügen:*

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

"**Verbindlichkeitswährung**" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

"**Verschobener Zinszahltag**" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, oder (iii) der Späteste Endgültige Fälligkeitstag, je nachdem welcher Tag der spätere Tag ist.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) bedeutet jede in Prozent ausgedrückte Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler, soweit praktikabel, für einen Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Zahlbaren und Fälligen Betrag eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Vorfällig oder Fällig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Vorfällig oder Fällig**" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Nennbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder geworden wäre, wenn nicht aufgrund einer anwendbaren insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten zugewiesene Bedeutung.

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:*

"**Zahlbarer und Fälliger Betrag**" (*Due and Payable Amount*) ist der vom Betroffenen Referenzschuldner unter der Verpflichtung entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise (außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) geschuldete und zahlbare Betrag, abzüglich des gesamten oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann und jeweils nach Maßgabe der am Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung bestimmt wird.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Zahlung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" oder "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Zahlung**" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommener Gelder.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" oder "Nichtanerkennung/Moratorium" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:*

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.]

[*Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren, einfügen:*

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein oder mehrere Ereignisfeststellungstag(e) eingetreten sind, die noch nicht erledigt bzw. abgewickelt wurden [*bei Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren einfügen*: oder mindestens ein Potenzielles Risikoereignis vorliegt].]

["**Zulässige Bedingte Reduzierung**" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners:

(i) infolge der Anwendung von:

(a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners übernehmen kann;

(b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;

[*Falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);]

[*Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen*:

[(d)] - in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist - Solvabilitätsmittelbestimmungen; oder]

[*Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(d)][(e)] - in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist - Bestimmungen, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden; oder]

(ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.]

"**Zulässige Informationen**" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"**Zulässige Übertragung**" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des betreffenden Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"**Zusatzfrist nach Ablehnung**" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Zustimmungspflichtiges Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:*

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners bzw. gegebenenfalls des Garanten des Darlehens (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern dieser Betroffene Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen**:

(i) Wenn eine Verbindlichkeit [oder eine Bewertungsverbindlichkeit] eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:

[(A)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [betreffenden] Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(B)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] müssen sowohl die Relevante Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["**Nicht Nachrangig**"] [,] [und] ["**Festgesetzte Währung**"] [,] [und] ["**Nichtstaatlicher Gläubiger**"] [,] [und] ["**Keine Inländische Währung**"] [und] ["**Kein Inländisches Recht**"].

[(C)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag bzw. an den maßgeblichen Tagen jedes der folgenden, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["Börsennotiert"] [,] [und] ["Keine Inländische Emission"] [,] [und] ["Übertragbares Darlehen"] [,] [und] ["Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [,] [und] ["Direkte Darlehensbeteiligung"] [,] [und] ["Übertragbar"] [,] [und] ["Höchstrestlaufzeit"] [,] [und] ["Vorfällig oder Fällig"] [und] ["Kein Inhaberpapier"].

[(D)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)] Wenn in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten das Verbindlichkeitsmerkmal ["**Börsennotiert**"] [oder] ["**Keine Inländische Emission**"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, dass die Angabe des betreffenden Verbindlichkeitsmerkmals als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Anleihen gilt.

[*Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)] Wenn in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

[(A)] das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal ["**Börsennotiert**"] [,] [oder] ["**Keine Inländische Emission**"] [oder] ["**Kein Inhaberpapier**"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als wäre dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal für Anleihen angegeben; [oder]

[(B)] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "**Übertragbar**" angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, angegeben;] [oder]

[(C)] [eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] ["**Übertragbares Darlehen**"] [,] [oder] ["**Zustimmungspflichtiges Darlehen**"] [oder] ["**Direkte Darlehensbeteiligung**"] in Bezug auf den Referenzschuldner angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Darlehen angegeben.] [*Im Fall, dass mehr als eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die nur eines dieser angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, aber nicht unbedingt alle dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]

[(D)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals "Höchstrestlaufzeit" wird die Restlaufzeit auf Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Wenn "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" für einen Referenzschuldner anwendbar ist und eine Verbindlichkeit im Übrigen das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Höchstrestlaufzeit" erfüllen würde, hat das Bestehen von Solvabilitätsmittelbestimmungen für die betreffende Verpflichtung nicht zur Folge, dass sie das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nicht mehr erfüllt.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann hat, sofern eine Verbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] ein bestimmtes [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] erfüllen würde, das Bestehen von im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden, nicht zur Folge, dass die betreffende Verpflichtung das betreffende [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] nicht mehr erfüllt.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann erfolgt die Bestimmung der

Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben sind, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann erfolgt die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der in der Definition von "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" genannten Anforderungen auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe [eines Hoheitsträgers] erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[*Im Fall, dass ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:*

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe [eines Hoheitsträgers] erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

(1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.

(2) "**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt eines der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

(a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;

(c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gleich welcher Art bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder

(d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.

(3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich in Kenntnis.

§ 3 [*Bei Zinsgeschützten Wertpapieren einfügen*: [absichtlich freigelassen]] [*Bei Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, einfügen*: **Auswirkungen auf die Verzinsung**

(1) ***Entfallen der anteiligen Verzinsung.*** Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (jeder dieser Referenzschuldner ein "**Betroffener Referenzschuldner**") wird ab dem [auf den jeweiligen Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich)] [dem jeweiligen Ereignisfeststellungstag unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag] nur der um [den][die] [Abzugsbetrag][Abzugsbeträge] reduzierte Zinsberechnungsbetrag verzinst, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen in Bezug auf den Betrag, um den der Zinsberechnungsbetrag infolge des Eintritts eines Mitteilungstags reduziert wurde. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Wenn ein Mitteilungstag in Bezug auf einen Ereignisfeststellungstag dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, werden ab dem auf den letzten Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich)keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt, und die

Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode, die dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

(2) ***Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.*** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle etwaige notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.

(3) ***Verschiebung von Zinszahlungen.*** Die Emittentin kann einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] [*andere Frist einfügen*] Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Verschobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.
Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann wird der gestundete Zinsbetrag am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag gezahlt.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

(4) ***Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.*** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.]

§ 4

Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag

(1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (jeder dieser Referenzschuldner ein "**Betroffener Referenzschuldner**") wird an dem auf den betreffenden Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag der Ausstehende Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier um den Abzugsbetrag gemäß § 1 dieser Kreditereignisbedingungen reduziert. Am jeweiligen Abwicklungstag wird die Emittentin die Wertpapiere teilweise in Höhe des Abzugsbetrags in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner durch Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Bezug auf jedes Wertpapier in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner zurückzahlen. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit dem Abzugsbetrag keine weiteren Rechte oder Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren gegenüber der Emittentin zu.

(2) Wurde der Ausstehende Nennbetrag gemäß vorstehendem Absatz (1) reduziert, so wird die Emittentin vorbehaltlich des Eintritts weiterer Mitteilungstage und anderer Bestimmungen dieser Kreditereignisbedingungen die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag[*im Fall eines Zusatzbetrags gilt Folgendes:* zuzüglich des Zusatzbetrags[, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist]], zurückzahlen, wobei in dem Fall, dass infolge des Abzugs eines Abzugsbetrags der Ausstehende Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier auf null reduziert wird, den Wertpapierinhabern ungeachtet der Abwicklung de[r][s] Kreditereignisse[s] kein Anspruch auf Rückzahlung gegenüber der Emittentin zusteht.

(3) ***Verzögerte Zahlung des Rückzahlungsbetrags.*** Die Emittentin kann den Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Veröffentlichung der Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Endgültigen Fälligkeitstag verschieben, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist. Wenn am fünften Bankgeschäftstag vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf das beantragte Kreditereignis eingetreten ist, dann werden die Wertpapiere am Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 5

Abwicklung

(1) [*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Auktionsabwicklung**" [*wenn Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen:* und die "**Ersatz-Abwicklungsmethode**" ist Barausgleich].]

[*Wenn Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Barausgleich**".]

[*Wenn der Kreditereignisrückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode besteht darin, dass der Kreditereignisrückzahlungsbetrag null beträgt.]

[*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:*

"**Auktionsabwicklung**" bezeichnet eine Abwicklung von Credit Linked Transaktionen auf Grundlage des Auktionsendpreises, der in Einklang mit einer von ISDA durchgeführten

Auktion festgestellt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) eine Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis erfolgt, (d) an dem Tag, der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem Spätesten Endgültigen Fälligkeitstag liegt, immer noch keine von ISDA durchgeführte Auktion stattgefunden hat, (e) wenn ein Ereignisfeststellungstag eintritt und an oder vor dem Tag, der [drei][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Ereignisfeststellungstag liegt, kein Kreditereignisanfragetag eingetreten ist, [oder] (f) ein Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (g) nach erfolgter Auktion die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen entscheidet, dass die Bedingungen der Kreditderivat-Transaktion(en), die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Die Berechnungsstelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (g) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] fest.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag auf Grundlage des im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises oder Gewichteten Durchschnittsendpreises einer bzw. mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten eines Betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder des Digitalen Rückzahlungsbetrags größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen*:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag [*im Fall eines Festgesetzten Restwerts gilt Folgendes:* auf Grundlage eines zum Emissionstag in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner angegebenen Festgesetzten Restwerts festgestellt wird] [*im Fall eines Digitalen Rückzahlungsbetrags gilt Folgendes:* dem Digitalen Rückzahlungsbetrag [in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner] entspricht].]

(2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von [5][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite http://dc.isda.org (oder einer Nachfolgeseite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt.]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen solcher Wertpapiere werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die in dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom [6. Oktober 2014][2. Oktober 2015] zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen enthalten sind.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 235 ff.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [●]

UniCredit Bank AG

Emission von [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 5. Mai 2017 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "**Basisprospekt**") einschließlich etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden, in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen.*

*Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf **www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § [5][6] (Mitteilungen) der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.*

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 5. Mai 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 5. Mai 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 5. Mai 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden oder im Fall von Aufstockungen solcher Wertpapiere, gilt Folgendes**:**

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem *Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom [6. Oktober 2014][2. Oktober 2015] zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.*]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Emissionstag: [*Emissionstag einfügen*][4] [Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

Emissionspreis: [*Emissionspreis einfügen*][5] [Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.] [Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [www.bourse.lu] [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar[; es werden keine Verkaufsprovisionen gezahlt].] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen**]** Serie[n**]**, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten**]** [begeben**]** und in ihnen beschrieben [wird**]**[werden**]**, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten**]** [begeben**]** und in ihnen beschrieben [wird**]**[werden**]**, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produktvarianten und -typen:

[Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner]

[Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner]

[*Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen solcher Wertpapiere, gilt Folgendes***:**

[4] Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.
[5] Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner]

[Fix Rate Bonitätsabhängige Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner]**]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung an einem geregelten Markt:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]** [wurde**]** [wird**]** mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen***]** beantragt.]

[*Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [*Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen***].]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]. [Der letzte Börsenhandelstag ist der [*letzten Börsenhandelstag einfügen*].]]

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung]

[*Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung]

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen*]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [*Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen*] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)][(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere).]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft].

Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots][Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend [zum Kauf] angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

[Angabe der Rendite: [●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts:

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [*Einzelheiten angeben*] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D][6]

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige

[6] Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der United States Treasury Regulations und der Notice 2012-20 als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von bearer securities im Sinne der Notice 2012-20 der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

	Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] New Global Note (Neue Globalurkunde): [Ja] [Nein]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*]
Clearing-System:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [*Anderes*]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von Fix Rate Bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogenen auf einen einzelnen Referenzschuldner Produkttyp 1 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von Fix Rate Bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogenen auf einen Korb von Referenzschuldnern Produkttyp 2 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

TEIL D - Kreditereignisbedingungen

[*Im Fall von Bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogenen auf einen einzelnen Referenzschuldner Produkttyp 1 der "Kreditereignisbedingungen" (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Fall von Bonitätsabhängigen Wertpapieren bezogen auf mehrere Referenzschuldner Produkttyp 2 der "Kreditereignisbedingungen" (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

X. STEUERN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerlicher Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes Wertpapier aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses Basisprospektes in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem **„OECD Common Reporting Standard“** werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die **„EU-Amtshilferichtlinie“**), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("**FTS**"). Nach dem Richtlinienentwurf soll die FTS in elf EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien).

Der Richtlinienentwurf hat einen großen Anwendungsbereich und könnte, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Wertpapieren Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission und Zeichnung der Wertpapiere sollte jedoch nicht der FTS unterfallen.

In kürzlich veröffentlichten Presseberichten wird der österreichische Finanzminister zitiert, dass eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer FTS durch die noch beteiligten EU-Mitgliedstaaten (Estland hat mitgeteilt, nicht weiter teilnehmen zu wollen) bis spätestens Mai 2017 getroffen werden soll.

Der Vorschlag für eine FTS bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Daher kann diese vor ihrer Einführung noch geändert werden. Zusätzliche EU-Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entscheiden. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher, ob und wann die vorgeschlagene FTS von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden wird und wann diese auf Geschäfte mit den Wertpapieren Anwendung finden wird.

Neben einer möglichen FTS haben Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

Deutschland

Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaft wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Veräußerungsverluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Dieser Sichtweise ist ein Finanzgericht mit einer rechtskräftigen Entscheidung aus dem Jahr 2014 entgegengetreten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll auch ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. In Bezug auf Forderungsausfälle wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung geteilt. In Bezug auf (freiwillige) Forderungsverzichte wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung geteilt. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B., weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit

"Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden. Der Sichtweise der Finanzverwaltung ist ein Finanzgericht mit einer nicht rechtskräftigen Entscheidung aus dem Jahr 2015 entgegengetreten.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ab, z.B. davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der Wertpapiere und Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapiere angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen könnte könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die Wertpapiere als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Auch wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen. Ein etwaiger

Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Aufgrund des Gesetzes vom 4.11.2016 zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die Regeln für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Betriesbvermögen umfassend geändert und neugefasst.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Wertpapieren in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist, bezieht sich das Folgende ausschließlich auf Anleger, die natürliche Personen sind und in Österreich ansässig sind.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in Österreich steuerlich ansässig und unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommens- oder Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

In Österreich ansässige Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Wertpapiere sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
3. Einkünfte aus Derivaten, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

(i) Besteuerung im Privatvermögen

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländischen auszahlenden oder depotführende Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5%. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle oder – falls die depotführende Stelle im Ausland liegt – eine mit dieser verbundene österreichische auszahlende Stelle die Veräußerung der Wertpapiere abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls dem 27,5%igen Sondersteuersatz. Durch den Kapitalertragsteuerabzug von 27,5% ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Bei inländischen wie ausländischen Einkünften besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Wertpapieren zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 55% (für Einkommen von über EUR 1 Million/p.a.) und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich. Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Bei Vornahme einer zeitgerechten Meldung durch den Anleger ist von der inländischen auszahlenden Stelle dabei

maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich zu erfassen. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies (inkl. eines zu prüfenden Antrags auf Besteuerungsaufschub) dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen:

- im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Staat oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an eine in einem andere EU-Staat ansässige Person, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat und der Anleger der auszahlenden Stelle einen entsprechenden Abgabenbescheid vorlegt,
- bei einem Depotwechsel, wenn der Anleger die inländische auszahlende Stelle (allenfalls unter Beibringung der erforderlichen Nachweise) beauftragt, gewisse Mitteilungen an die neue auszahlende Stelle und (bei unentgeltlichen Übertragungen auf eine andere Person oder bei Übertragungen auf ausländische Depots) auch an das Finanzamt zu machen.

Verluste aus Wertpapieren, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Eine österreichische depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

(ii) Besteuerung im Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen) und aus Derivaten unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen; sie unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen jedenfalls in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, aber werden ebenso zum Sondersteuersatz von 27,5 % versteuert. Wie bei privaten natürlichen Personen können sämtliche Kapitaleinkünfte aber auch zum persönlichen Einkommensteuertarif versteuert werden (Regelbesteuerungsoption).

Bei der Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich können Anschaffungsnebenkosten– im Unterschied zu privat gehaltenen Wertpapieren – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). . Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten

Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

(iii) Besteuerung von juristischen Personen

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 27,5 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 27,5 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden; im Regelfall unterbleibt jedoch der KESt-Abzug aufgrund der Befreiung nach § 94 Z 12 Einkommensteuergesetz (EStG).

Nicht in Österreich ansässige Personen

Zinseinkünfte, die von außerhalb Österreichs ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, sind in Österreich steuerpflichtig, wenn (1) das Wertpapier von einer österreichischen Emittentin (bzw. von einer österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Emittentin) begeben wurde und (2) aufgrund einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle Kapitalertragssteuer (KESt) einzubehalten ist. Da die Emittentin nicht österreichisch ist und die Wertpapiere auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KESt einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet – siehe oben), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Wertpapiere von einer österreichischen Emittentin begeben wurde (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der Wertpapiere) seinen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KESt befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer

Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Ausländische Anleger können außerdem eine Rückerstattung im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden beantragen.

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person oder Körperschaft Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KESt (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15% unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist; eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischer Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt – was insbesondere Schuldverschreibungen betreffen kann, bei denen der Emittent den Basiswert auszuliefen hat – oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten daher als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Dies ist anhand der einzelnen Produkte in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu buerteilen.

Allgemeine Informationen zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch betreffend Steuerangelegenheiten

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiters wurde die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten

von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

*Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") ist aufgehoben worden. Luxemburg hat nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.*

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige

Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform avoin yhtiö and kommandiittiyhtiö / öppet bolag sowie die schwedische Gesellschaftsform handelsbolag and kommanditbolag werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

*Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das **"Gesetz vom 23. Dezember 2005"**), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.*

*Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben (die **"20%ige Quellensteuer"**), die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.*

*Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % (die **"20%ige Abgabe"**) zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.*

Die vorstehend beschriebene 20%ige Quellensteuer und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien

bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle, die Depotbank des Wertpapierinhabers oder eine sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial insitutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii)

die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI Vereinbarung oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die Emittentin nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

(a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.

(b) Personen, die Wertpapiere erwerben, vereinbaren mit dem Erwerb mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

(c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *U.S. Treasury Regulation* und der *Notice 2012-20* der IRS als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *excise tax exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *IRC* und *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (C) der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *IRC* wird auf einen Emittenten, der (registrierungspflichtige Wertpapiere (*registration-required obligations*) emittiert, eine *excise tax* in Höhe von 1% des Nennbetrags des Wertpapieres, multipliziert mit der Anzahl von Kalenderjahren bis zur Fälligkeit des Wertpapiers, erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der IRS werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt (wie unten genauer

beschrieben). Zudem hat die IRS in der *Notice 2012-20* angekündigt, dass sie beabsichtigt, Richtlinien darüber zu erlassen, wie bestimmte nicht-registrierte Wertpapiere von der *excise tax* befreit werden können. Diese Richtlinien werden nach Aussage der IRS "identisch" zu den TEFRA-C und TEFRA-D Vorschriften sein.

Anforderungen gemäß der *Notice 2012-20*

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS angegeben, dass sie beabsichtigt, weitere Richtlinien zu erlassen, die festlegen, dass ein Wertpapier, das nominell als Inhaberpapiere emittiert wird, für Zwecke der U.S-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearing System emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen (z.B. Inhaber-)Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich zu gleichen Bedingungen auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische auf den Inhaber lautende Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangen zuzusichern und sich zu verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, dass sie von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangt zuzusichern und sich zu verpflichten, dass

(i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

(ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

(iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section* 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) der *U.S. Treasury Regulations* erfolgt;

(iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und

(v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der *U.S. Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *IRC*, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) und der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im IRC und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) zugewiesene Bedeutung.

Nicht registrierte Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen – *bearer securities*) gemäß den TEFRA-D Vorschriften (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section* 165 (j) und *Section* 1287 (a) des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;

(b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder

(d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei der Begriff, abhängig von der Umsetzung der Prospektrichtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat, zwischen den Maßgeblichen Mitgliedstaaten abweichen kann; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem

Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

B. Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden im Jahr 2012 durch den Vorstand der HVB ordnungsgemäß ermächtigt.

C. Clearing-System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

D. Agents

Hauptzahlstellen für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien (für Emissionen, die bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt werden).

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, Rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

E. Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.

- Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

- Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.

- Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

F. Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

G. Bereitstellung von zugrundeliegenden Indizes und Referenzsätzen

Etwaige zugrundeliegende Indizes, sowie die Referenzsätze, auf die im Falle einer variablen Verzinsung referenziert wird, werden von Administratoren bereitgestellt, die nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen sind, welches auf der Internetseite der ESMA (www.esma.europa.eu) abrufbar ist.

H. Emittentenbezogene Angaben zu HVB

Einsehbare Dokumente

Es sind Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2015 und 2016 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, des

gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potenzielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde[1)]:		
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 15	S. 27
UniCredit Bank AG		

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 17	S. 44
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 17	S. 44
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 17 bis 19	S. 44
- Wichtigste Märkte	S. 20	S. 44
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 20 bis 21	S. 44
- Hauptaktionäre	S. 21	S. 44
- Wirtschaftsprüfer	S. 22	S. 44
- Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 22 bis 25	S. 44
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr[2)]:		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 44
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 44
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 44
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 44
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 102 bis 238	S. 44
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 44
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr[2)]:		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 44
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 44

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 44
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 44
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 122 bis 252	S. 44
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 44
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr[2)]:		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 85	S. 44
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 86 bis 91	S. 44
- Anhang	S. 92 bis 142	S. 44
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 44
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr[2)]:		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 82 bis 83	S. 44
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 89	S. 44
- Anhang	S. 90 bis 146	S. 44
- Bestätigungsvermerk	S. 147	S. 44
Basisprospekte der UniCredit Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG vom 6. Oktober 2014 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen[3)]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 97	S. 57
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 98 bis 404	S. 207
Basisprospekte der UniCredit Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG vom		

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
2. Oktober 2015 zur Begebung von an Kreditrisiken und/oder Referenzaktiva gekoppelten Schuldverschreibungen[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 89 bis 114	S. 57
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 115 bis 429	S. 207

[1] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html

[2] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html

[3] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

unterzeichnet durch

Isabella Molinari Florian Schniewind